

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Vorprüfung des Wahlergebnisses der Gemeinde Moorrege  
vom 26. Mai 2013 durch den Wahlprüfungsausschuss**

Die Wahlunterlagen der Gemeinde Moorrege zur Gemeindewahl am 26. Mai 2013 wurden uns heute im Amt Moorrege zur Vorprüfung vorgelegt.

Da keine Einsprüche beim Gemeindevahlleiter eingegangen waren, wurden nur die sonstigen Unterlagen zur Gemeindewahl 2013 geprüft.

Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. / ~~folgende Beanstandungen:~~

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege schlagen wir nach § 39 GKWG vor, die Wahl vom 26. Mai 2013 für gültig zu erklären.

Moorrege, 12.08.2013

**Der Wahlprüfungsausschuss der  
Gemeinde Moorrege**

*fehlt unentschuldigt*  
\_\_\_\_\_  
Jörg Schneider

*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Jan Schmidt

*[Handwritten Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Thorsten Dührkop



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 551/2013/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 20.08.2013
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 20.08.2013 im Verwaltungshaushalt auf 58.498,27 € sowie im Vermögenshaushalt auf 64.862,91 €.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 58.498,27 € sowie im Vermögenshaushalt mit 64.862,91 € zu genehmigen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 20.08.2013)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Stand 20.08.2013</b>							
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
46400.500000	Gebäudeunterhaltung Kindergarten	5.000,00	8.975,82	3.975,82	0,00	3.975,82	diverse Reparaturarbeiten (Fluchtwegbeleuchtung, Lüftungsanlage, Türschaltung, Dachrinnen u.ä.)
56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen Himmelsberg	53.000,00	69.655,18	16.655,18	0,00	16.655,18	Sanierung und Rasenregeneration Sportplatz Himmelsberg
63000.650000	Geschäftsausgaben Straßen und Wege	4.200,00	12.175,29	7.975,29	0,00	7.975,29	Niederschlagswasserabgabe 2012
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	19.000,00	21.810,17	2.810,17	0,00	2.810,17	Haupt- und Abgasuntersuchung für Unimog mit diversen Reparaturen (Windschutzscheibe, Achsfedern, Bremsen u.ä.)
88000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung allgemeines Grundvermögen	34.172,41	55.708,09	21.535,68	0,00	21.535,68	Gebäudesubstanzerhaltung der alte Schule Klinkerstraße (Sockelsanierung, Regen- und Schmutzwasserleitungen, Pflasterarbeiten, Außenarbeiten u.ä.)
90000.832000	Kreisumlage	1.428.900,00	1.434.446,13	5.546,13	0,00	5.546,13	Durch die endgültig festgesetzten Grund- und Garantiebeiträge für die Schlüsselzuweisung 2013 erhöhen sich die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage bei gleichbleibendem Kreisumlagesatz
	<b>Summe</b>	<b>1.544.272,41</b>	<b>1.602.770,68</b>	<b>58.498,27</b>	<b>0,00</b>	<b>58.498,27</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>58.498,27</b>	

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtragshaushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
	<b>Vermögenshaushalt</b>							
36010.987000	Investitionszuschüsse Reetdachförderung	5.000,00	8.242,75	3.242,75	0,00	<b>3.242,75</b>	Abruf von zwei Investitionszuschüssen für die Reetdachherhaltung gemäß Beschluss der GV vom 20.03.2013	
56000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für Sportanlagen	0,00	8.598,22	8.598,22	0,00	<b>8.598,22</b>	Erwerb einer neuen Beregnungsmaschine sowie zwei neuen Fussballtoren für die Sportanlagen	
63220.950000	Baukosten Bushaltestellenausbau	0,00	7.741,34	7.741,34	0,00	<b>7.741,34</b>	Kosten für die Umlegung der Bushaltestelle Kirchenstraße/Achtermoor gemäß Beschluss der GV vom 20.12.2012	
63230.960000	Baukosten Verbreiterung Teilstück Grothar	0,00	28.839,76	28.839,76	0,00	<b>28.839,76</b>	1. Abschlag für die Verbreiterung der Straße Grothar	
67010.950000	Baukosten Erweiterung Straßenbeleuchtung	10.615,60	19.740,91	9.125,31	0,00	<b>9.125,31</b>	Endabrechnung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung Birkenweg / Klinkerstraße (teilweise)	
70000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Abwasserbeseitigung	0,00	6.102,94	6.102,94	0,00	<b>6.102,94</b>	notwendige Erneuerung der Abwasserpumpe Grothar wegen Schaden; Deckung der Kosten durch Entnahme aus der Abschreibungs-rücklage Ortsentwässerung	
88140.950000	Herrichtung Heimatmuseum	50.000,00	54.455,34	4.455,34	0,00	<b>4.455,34</b>	Baukosten für die Herrichtung des Heimatmuseums	
	<b>Summe</b>	<b>60.615,60</b>	<b>125.478,51</b>	<b>64.862,91</b>	<b>0,00</b>	<b>64.862,91</b>		
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>							<b>64.862,91</b>	

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 552/2013/MO/HH

Fachteam: Finanzen	Datum: 20.08.2013
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im I. Halbjahr 2013

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2013 belaufen sich insgesamt auf 5.766,89 €

#### Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2013

## Information des Bürgermeisters für das 1. Halbjahr 2013 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	€	€	6
	<b>20.08.2013</b>						
02000.650000	Geschäftsausgaben	3.500,00	3.702,86	202,86	0,00	<b>202,86</b>	Bekanntmachungen, Fotos der Gemeindevertretung, Kosten für Sammelausschreibung Strom- und Gas
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	5.000,00	6.810,76	1.810,76	0,00	<b>1.810,76</b>	Gerichts- u. Anwaltskosten im Rechtsstreit Gemeinde Moorrege ./ . azv-Süchholstein sowie Erstattungsleistung in Nachlassangelegenheit
05200.650000	Geschäftsausgaben für Kommunalwahl	1.500,00	1.557,64	57,64	0,00	<b>57,64</b>	Kosten für Kommunalwahl (Stimmzettel, Bekanntmachungen, Wahlbenachrichtigungskarten, Vordrucke, Verpflegung der Wahlvorstände usw.)
13000.712000	Umlage an die Kreisschlauchwäscherei	3.000,00	3.095,18	95,18	0,00	<b>95,18</b>	gestiegene Umlage für die Wartung und Unterhaltung der Atemschutzgeräte
13000.717010	Zuschuß für den Erwerb des Führerscheins für Feuerwehr	2.300,00	2.911,80	611,80	0,00	<b>611,80</b>	Kostenanteil an 2 Führerscheinen für Feuerwehrangehörige

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung	
1	2	3	4	5	€	€	6	
22520.713000	Schulverbandsumlage	156.000,00	156.285,49	285,49	0,00	285,49	Festsetzung der Schulverbandsumlage 2013 nach Schülerzahlen	
55000.700000	Zuschüsse für Übungsleiter	10.400,00	10.620,00	220,00	0,00	220,00	gestiegene Anzahl von Übungsleitern	
56000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung für Sportanlagen	500,00	578,89	78,89	0,00	78,89	Kostenanteil für neues Kassenhäuschen sowie Kleinmaterial (Sportplatzkreide, Tornetze)	
88000.932000	Erwerb von Grundvermögen	10.000,00	10.474,89	474,89	0,00	474,89	Grunderwerb von Flächen am Deichweg	
90000.832200	Amtsumlage	513.000,00	514.929,38	1.929,38	0,00	1.929,38	Durch die endgültig festgesetzten Grund- und Garantiebeiträge für die Schlüsselzuweisung 2013 erhöhen sich die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Amtsumlage	
	<b>Gesamt</b>	<b>705.200,00</b>	<b>710.966,89</b>	<b>5.766,89</b>	<b>0,00</b>	<b>5.766,89</b>		
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =</b>							<b>5.766,89</b>	

# Gemeinde Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 534/2013/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 01.07.2013
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### Jahresrechnung 2012 DRK-Kinderhaus Moorrege

#### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2012 für das DRK-Kinderhaus Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 536.986,92 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 497.678,79 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 39.308,13 Euro ergibt. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 22.5.2013 stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Überschuss ergibt sich überwiegend aus geringeren Personalkosten (keine Tarifierhöhung in 2012), höhere Einnahmen beim Kostenausgleich und einen nicht mit eingeplantem Betriebskostenzuschuss des Landes für die Krippengruppe.

Über den Haushalt der Gemeinde wurden anteilige Betriebskosten für Abwasser, Wasser, Gebäudeversicherung, Müll- und Kehrgebühren in Höhe von 6.676,69 Euro, sowie 5.796,75 Euro für die Gebäudeunterhaltung gezahlt.

#### Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 39.308,13 Euro wurde mit den Raten 2013 verrechnet.

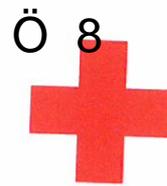
**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung anzuerkennen.

---

(Weinberg)

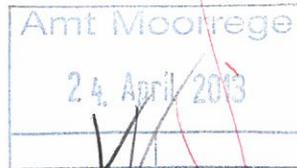
**Anlagen:** Jahresrechnung 2012 DRK-Kinderhaus Moorrege



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Moorrege  
Frau Gudrun Jabs  
Amtsstraße 12  
  
25436 Moorrege



DRK-Kreisverband  
Pinneberg e.V.

Kindertages-  
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53  
25462 Rellingen  
Telefon 04101 5003 -0  
Fax 04101 5003 -300  
www.drk-kreis-pinneberg.de  
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen  
737/721

Ihre Nachricht  
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner  
Frau Schwarz

Tel. 50 03 -429  
Fax 50 03 -729  
schwarz@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 215 0860  
Konto 213 6802

Vereinsregister-Nr. VR 472  
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 23. April 2013

**DRK-Kindertageseinrichtung Moorrege, Klinkerstraße 8  
Jahresrechnung 2012**

Sehr geehrte Frau Jabs,

mit heutiger Post senden wir Ihnen die Jahresrechnung 2012 für das DRK-  
Kinderhaus in Moorrege.

Die Jahresrechnung weist für die Gemeinde Moorrege im Ergebnis ein  
Guthaben in Höhe von € 39.308,13 aus.

Dieses Ergebnis werden wir in das Rechnungsjahr 2013 übertragen.

Rückfragen zur Jahresrechnung beantwortet Ihnen Frau Moscharski.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Schwarz  
Sachbearbeiterin

Anlage  
Jahresrechnung 2012

1. 39.308,13 EUR angewiesen am 30.4.13  
Hchst 6.4640.71700 Jabs

KSt-Gruppe: 3200 Kinderhaus Moorrege

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2012 - 12/2012	01/2012 - 12/2012
7.1	<b>Personalkosten</b>		
7.1.1	PersKo pädagogisch		
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	345.000,00-	326.118,29-
7.1.1	PersKoNebenkosten	0,00	0,00
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	2.000,00-	3.823,27-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	10.000,00-	9.705,46-
7.1.4	Fachberatung	2.500,00-	2.559,95-
7.2	<b>Sachkosten</b>	2.600,00-	2.650,33-
7.2.1	Verwaltungskosten		
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	21.200,00-	20.691,44-
7.2.3	Inventar	7.200,00-	7.687,43-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	5.700,00-	5.400,48-
	Müllabfuhr, Gebühren	4.000,00-	3.364,71-
7.2.5	Gebäudereinigung	0,00	0,00
7.2.7	Hausapotheke	21.000,00-	18.049,28-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	200,00-	281,38-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	7.000,00-	7.182,51-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	800,00-	908,32-
7.2.9	Veranstaltungen	0,00	0,00
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	400,00-	407,74-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	2.500,00-	2.460,47-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	700,00-	594,29-
7.2.13	Lebensmittel	400,00-	410,17-
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	18.000,00-	20.347,76-
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	0,00	0,00
7.2.2	Afa Gebäude	50.000,00-	54.568,96-
7.2.2	Afa Inventar	0,00	0,00
	uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
	sonstiges	0,00	177,99-
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00	0,00
	<b>Gesamt Ausgaben</b>	<b>513.200,00-</b>	<b>497.678,79-</b>
8.	<b>Finanzierung</b>		
8.1	<b>Elternbeiträge</b>		
	Regelkinder		
	Krippe	124.000,00	92.869,10
	Hort	37.500,00	23.014,50
	Frühdienst	0,00	0,00
	Spätdienst	0,00	4.455,50
	Betreuungsklasse	0,00	5.202,00
	Integration	0,00	0,00
	Sondergruppen	59.000,00	62.293,20
	Gastkinder	0,00	0,00
	Essen Kinder	0,00	0,00
	Getränke	14.500,00	19.565,00
	Aufnahmegebühr	3.500,00	3.080,00
	Essen Personal / Erstattung Personal	0,00	0,00
	<b>Summe Elternbeiträge</b>	<b>238.500,00</b>	<b>217.276,29</b>
8.3	<b>Defizitausgleich Gemeinde I</b>		
	Defizit lfd. Jahr		
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	150.950,00	109.260,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
	Sozialermäßigung Kommune	50.000,00	54.568,96
	Essenzuschuß	0,00	1.000,50
8.3	<b>Defizitausgleich Gemeinde II</b>		
	Defizit lfd. Jahr		
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
	Schuldendienst	0,00	0,00
8.3	<b>Kostenausgleich Fremdgemeinden</b>		
8.4	<b>Mitfinanzierung durch Kreis</b>	14.000,00	25.914,18
	Sozialstaffel Regelkinder		
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	19.169,50
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	0,00
	<b>Summe Sozialstaffel</b>	<b>0,00</b>	<b>9.547,50</b>
	Kreis Betriebskostenzuschuß	0,00	28.717,00
8.5	<b>Mitfinanzierung durch Land</b>	2.750,00	16.682,00
	Personalkostenzuschuß		
		57.000,00	83.500,49
8.6	<b>Sonstiges</b>	0,00	0,00
		0,00	67,50
	<b>Einnahmen Gesamt</b>		
	<b>Ausgaben Gesamt</b>	<b>513.200,00</b>	<b>536.986,92</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>513.200,00-</b>	<b>497.678,79-</b>
		<b>0,00</b>	<b>39.308,13</b>
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden	0,00	100,00
	Spendenverwendung	0,00	100,00

*Handwritten signature*

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 535/2013/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 01.07.2013
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### Jahresrechnung 2012 DRK-Waldkindergarten Moorrege

#### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2012 für den DRK-Waldkindergarten Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 97.558,22 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 97.629,08 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 70,86 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jahresrechnung 2012 des DRK –Waldkindergarten wurde am 22. Mai 2013 von den Rechnungsprüfer stichprobenartig überprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

#### Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 70,86 Euro wurde mit der dritten Rate für das Jahr 2013 an den DRK-Kreisverband gezahlt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2012 des DRK-Waldkindergartens anzuerkennen.

---

(Weinberg)

**Anlagen:** Jahresrechnung 2012 DRK-Waldkindergarten Moorrege



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Moorrege  
Frau Gudrun Jabs  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege



Rellingen, den 24. April 2013

### **Jahresrechnung 2012, Waldkita Moorrege**

Sehr geehrte Frau Jabs,

wir senden Ihnen die Jahresrechnung 2012 für die Waldkita Moorrege.

Die Jahresrechnung weist im Ergebnis eine Nachforderung für die Gemeinde Moorrege in Höhe von 70,86 € aus, die wir ins Rechnungsjahr 2013 übertragen haben.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

I. Moscharski  
Abteilungsleiterin

### **DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.**

**Kindertages-  
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53  
25462 Rellingen  
Telefon 04101 5003 -0  
Fax 04101 5003 -300  
www.drk-kreis-pinneberg.de  
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen  
747/7

Ihre Nachricht  
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner  
Frau Moscharski

Tel. 50 03 -412  
Fax 50 03 -712  
moscharski@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 215 0860  
Konto 213 6802

Vereinsregister-Nr. VR 472  
Registergericht Pinneberg

Kostenstelle: 4710 Kita Waldzauberer(Elementargruppe)

Kostenart Bezeichnung

	Soll	Ist
	01/2012	01/2012
	- 12/2012	- 12/2012
<b>7.1 Personalkosten</b>		
7.1.1 PersKo pädagogisch	75.000,00-	72.604,88-
7.1.1 Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00	0,00
7.1.1 PersKoNebenkosten	300,00-	1.072,53-
7.1.2 PersKo hauswirtschaftlich	0,00	0,00
7.1.3 Fort- und Weiterbildung	800,00-	838,10-
7.1.4 Fachberatung	200,00-	352,23-
<b>7.2 Sachkosten</b>		
7.2.1 Verwaltungskosten	4.500,00-	4.492,06-
7.2.2 Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	200,00-	82,06-
7.2.3 Inventar	250,00-	263,44-
7.2.4 Strom, Gas, Wasser	0,00	0,00
Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5 Gebäudereinigung	0,00	0,00
7.2.7 Hausapotheke	50,00-	20,69-
7.2.8 Sachbedarf pädagogisch	850,00-	435,00-
7.2.8 Sachbedarf pflegerisch	0,00	0,00
7.2.9 Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9 Veranstaltungen	150,00-	240,49-
7.2.10 Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	350,00-	1.295,13-
7.2.11 Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	200,00-	153,40-
7.2.12 Reisekosten/km-Geld	50,00-	105,20-
7.2.13 Lebensmittel	0,00	157,60-
7.2.13 Essenzuschuß Stadt	0,00	0,00
7.2.14 Mieten, Kapitaldienst	0,00	0,00
7.2.2 Afa Gebäude	0,00	0,00
7.2.2 Afa Inventar	0,00	0,00
uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00
sonstiges	0,00	0,00
Aufwendungen Einzelintegration	0,00	15.516,27-
<b>Gesamt Ausgaben</b>	<b>82.900,00-</b>	<b>97.629,08-</b>
<b>8. Finanzierung</b>		
<b>8.1 Elternbeiträge</b>		
Regelkinder	33.000,00	25.177,50
Krippe	0,00	0,00
Hort	0,00	0,00
Frühdienst	0,00	0,00
Spätdienst	0,00	1.986,00
Betreuungsklasse	0,00	0,00
Integration	0,00	19.686,00
Sondergruppen	0,00	0,00
Gastkinder	0,00	0,00
Essen Kinder	0,00	0,00
Getränke	0,00	0,00
Aufnahmegebühr	0,00	0,00
Essen Personal / Erstattung Personal	0,00	0,00
<b>Summe Elternbeiträge</b>	<b>33.000,00</b>	<b>46.849,50</b>
<b>8.3 Defizitausgleich Gemeinde I</b>		
Defizit lfd. Jahr	31.300,00	12.850,00
Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	18.401,64
Schuldendienst	0,00	0,00
Sozialermäßigung Kommune	0,00	0,00
Essenzuschuß		
<b>8.3 Defizitausgleich Gemeinde II</b>		
Defizit lfd. Jahr	0,00	0,00
Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00	0,00
Schuldendienst	0,00	0,00
<b>8.3 Kostenausgleich Fremdgemeinden</b>	<b>4.000,00</b>	<b>7.020,00</b>
<b>8.4 Mitfinanzierung durch Kreis</b>		
Sozialstaffel Regelkinder	0,00	1.966,50
Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	0,00
<b>Summe Sozialstaffel</b>	<b>0,00</b>	<b>1.966,50</b>
<b>Kreis Betriebskostenzuschuß</b>	<b>600,00</b>	<b>470,58</b>
<b>8.5 Mitfinanzierung durch Land</b>		
Personalkostenzuschuß	14.000,00	10.000,00
	0,00	0,00
<b>8.6 Sonstiges</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Einnahmen Gesamt</b>	<b>82.900,00</b>	<b>97.558,22</b>
<b>Ausgaben Gesamt</b>	<b>82.900,00-</b>	<b>97.629,08-</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>70,86-</b>
<b>Nachrichtlich</b>		
Spenden zweckgebunden	0,00	0,00
Spendenverwendung	0,00	0,00

**Gemeinde Moorrege**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 542/2013/MO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.07.2013
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

**Jahresrechnung 2012 Ev. Kindergarten St. Michael**

**Sachverhalt:**

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Jahresrechnung 2012 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Die Ergebnisrechnung nach Doppik weist einen Jahresfehlbetrag von 13.262,27 Euro aus.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung haben die Jahresrechnung am 3.6.2013 überprüfen. Rückfragen der Prüfer wurden ausreichend beantwortet.

Der Fehlbetrag von 13.262,27 Euro kommt bei den Erträgen durch fehlende Elternbeiträge (freie Plätze) und einem niedrigeren Landeszuschuss zustande. Mehrausgaben bei den Instandhaltungskosten für Grundstücke und Außenanlagen wurden durch Minderausgaben amortisiert.

**Finanzierung:**

Laut Vertrag mit der Kirchengemeinde sind Nachzahlungen unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzunehmen. Das Defizit in Höhe von 13.262,27 Euro wurde mit der dritten Rate an den Kirchenkreis gezahlt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung anzuerkennen.

---

(Weinberg)

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2012 ev. Kita Moorrege

Jahresrechnung 2012 - Gesamtbetrachtung 1208033061 Kita Moorrege

11. April 2013

Seite 1

bvenzke

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2012

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2012

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2011

Zeitraum Spalte 4: Januar-Dezember 2011

Erträge	Ist 2012	Plan 2012	Plan 2011	Ist 2011
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	5.945,60	6.800,00	5.040,00	6.024,00
40340 Erlöse - Getränke	1.390,00	1.000,00	1.800,00	1.793,20
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	90.074,00	100.550,00	99.300,00	95.181,50
41780 Sozialstaffel	10.807,50	11.170,00	10.530,00	12.592,50
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	255,50	0,00	500,00	252,00
44220 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	1.049,22	0,00	0,00	647,64
45130 Zuschüsse der Länder	31.000,00	33.260,00	30.000,00	25.751,77
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	41.614,20	37.350,00	24.900,00	27.049,23
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	6.044,96	2.000,00	2.000,00	7.033,00
45141 Zuschuss Kreis - Betriebskoste	1.690,00	1.680,00	1.680,00	1.690,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	157.323,46	134.140,00	110.300,00	102.951,98
45153 Zusch. Gemeinden Kostenausgleic	0,00	0,00	6.000,00	0,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	3.680,00	6.000,00	0,00	8.449,40
46200 Zweckgebundene Spenden	1.336,69	100,00	100,00	600,00
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fl.n.d.	6.802,04	0,00	0,00	36.919,39
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	3.332,50	0,00	0,00	0,00
50110 Erträge Betriebskostenabr.	1.533,03	0,00	0,00	0,00
50519 Ertr. Pers. kst. erstg. (int. Verr)	0,00	0,00	0,00	188,29
50901 Sonstige Einnahmen	500,00	0,00	0,00	0,00
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	809,77	0,00	0,00	395,43
83100 Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	419,01

Aufwendungen	Ist 2012	Plan 2012	Plan 2011	Ist 2011
60100 Verpflegung	3.694,15	3.700,00	2.440,00	4.331,40
60140 Getränkekosten	2.607,07	1.000,00	1.800,00	1.943,71
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	6,20	120,00	120,00	97,44
61030 Pers. aufw. privatr. ang. Mitarb.	219.474,22	216.800,00	187.400,00	207.463,52
61070 Sonst. Pers. aufw. Lohn-u. Geh. ch.	0,00	0,00	1.900,00	0,00
61074 Aufw. f. Aushilfen, n. Stellenplan	177,45	4.450,00	4.600,00	3.437,87
61075 Aufw. f. Fremdpersonal, Zeitarb.	39.201,17	34.380,00	23.480,00	28.977,65
61077 Aufw. f. ehrenamt. Tät. b. 2.100 €	1.972,00	0,00	0,00	3.583,19
61079 Weit. so. Pers. a. Lohn-u. Geh. ch.	1.049,22	0,00	0,00	500,15
61081 Personal - Reinigung	18.816,82	18.500,00	16.750,00	14.644,48
61082 Personal - Küche	0,00	0,00	2.600,00	1.174,69
61084 Personal - Hausmeister	2.301,29	2.000,00	0,00	0,00
62200 Gesetzl. Unf. vers., Berufsgen.	1.184,28	850,00	870,00	769,15
64000 Personalbezogener Sachaufwand	74,40	100,00	100,00	5,00
64500 Mitarbeitervertretung	1.440,00	1.440,00	1.080,00	1.080,00
64600 Aus- und Fortbildung	1.656,80	1.500,00	1.230,00	1.202,80
65290 Abschreib. GWG	98,99	2.500,00	580,00	1.890,03
69100 Aufw. Innerki. Verw. kostenerst.	14.364,00	15.120,00	15.120,00	14.364,00
70210 Lehr- u. Lernmaterial	4.191,40	3.700,00	3.600,00	4.418,22
70230 Veranstaltung	512,89	500,00	300,00	141,35
70300 Geschäftsaufwand	714,54	500,00	300,00	553,18
70320 Bücher, Zeitschriften	292,54	200,00	150,00	219,04
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	0,00	0,00	147,49
70410 Telefon- und Internetkosten	669,08	700,00	700,00	681,52
70500 Reisekosten	0,00	150,00	150,00	0,00

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2012

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2012

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2011

Zeitraum Spalte 4: Januar-Dezember 2011

Aufwendungen	Ist 2012	Plan 2012	Plan 2011	Ist 2011
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	2.349,79	1.500,00	1.350,00	1.301,01
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.297,06	0,00	50,00	1.019,01
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	320,00	320,00	368,40
71163 Wartung Feuerlöschleinrichtung	76,76	80,00	80,00	80,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	271,77	280,00	280,00	271,77
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	6.681,23	2.370,00	2.370,00	3.748,46
72110 Abfallgebühren	469,55	460,00	460,00	449,96
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	606,75	1.010,00	880,00	880,00
72150 Schornsteinreinigung	0,00	70,00	70,00	70,00
72200 Versicherungen	1.030,00	1.030,00	1.020,00	1.020,00
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	25.888,46	0,00	0,00	6.802,04
75210 Heizung, Brennstoffkosten	4.873,04	8.950,00	6.350,00	6.350,00
75220 Strom	1.720,00	1.420,00	1.420,00	1.955,85
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.078,50	0,00	0,00	0,00
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	881,22	930,00	1.290,00	1.288,26
77900 Sonstige Zinsen und ähnl.Aufw.	7.567,12	7.570,00	7.570,00	0,00
78900 Sonst.außerord.Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	7.567,12
83300 Zuführung zu Rücklagen	7.394,99	50,00	370,00	0,00
83310 Zuf. Rückl. Bausondermaßnahmen	0,00	0,00	3.000,00	3.140,58
<b>Gesamt Erträge</b>	<b>365.088,47</b>	<b>334.050,00</b>	<b>292.150,00</b>	<b>327.938,34</b>
<b>Gesamt Aufwendungen</b>	<b>377.104,75</b>	<b>334.050,00</b>	<b>292.150,00</b>	<b>327.938,34</b>
<b>Ergebnis</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>377.104,75 €</b>
+ Bilanzkonto 06100 BGA	949,00 €
+ Bilanzkonto 06400 GWG	395,98 €
./. Hhst. 65290.22118 Abschreibungen 2012	-98,99 €
<b>a) abrechnungsfähige Ausgaben</b>	<b>378.350,74 €</b>

<b>Gesamterträge</b>	<b>365.088,47 €</b>
./. Hhst. 45150.22100 kommunaler Anteil	-157.323,46 €
<b>b) abrechnungsfähige Einnahmen</b>	<b>207.765,01 €</b>
Betriebskostenzuschuss	170.585,73 €
./. geleistete Abschlagszahlungen	-157.323,46 €
<b>verbleibt Unterschuss aus Abrechnung 2012</b>	<b>13.262,27 €</b>

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 545/2013/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 06.08.2013
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	19.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

#### Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V.

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.06.2013 stellt die Familienbildung Wedel e.V. einen Antrag auf institutionelle Förderung (siehe Anlage) in Höhe von 150 Euro.

Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

##### Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2014 bereitgestellt werden.

##### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Familienbildung Wedel e.V. 2014 einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu gewähren.

\_\_\_\_\_  
Weinberg

##### Anlagen:

Antrag der Familienbildung Wedel e.V. vom 21.06.2013





FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Gemeinde Moorrege  
Frau Jabs  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege



Wedel, 21.06.2013

### Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienbildung Wedel e.V. bietet den Bürgern - insbesondere jungen Familien - ein umfangreiches Kursangebot, das von allen genutzt werden kann.

Finanzielle Situation der Familienbildung Wedel e.V.:

- Die FBS erhält freiwillige Zuschüsse von der Stadt Wedel (33.800 €), dem Kreis (10.000 €), und dem Land Schleswig-Holstein. Die Landesmittel wurden seit 2010 von 24.267 € auf 16.687 € in 2013 reduziert.
- Auch die Stadt Wedel wird aufgrund der schlechten finanziellen Situation ab 2014 den Zuschuss kürzen. Die genaue Höhe steht noch nicht fest. Wir hoffen, dass es nicht mehr als 3.000 € werden.
- Das bedeutet, dass ab 2014 an freiwilligen Zuschüssen 10.580 € fehlen werden.

Problemlösung:

- Ab 2013 wurden Personalstunden gesenkt.
- Ebenfalls ab dem 1. Halbjahr 2013 wurden die Kursgebühren angehoben. Von dieser Maßnahme sind wir nicht überzeugt, weil wir fürchten, die Teilnahme gerade der Familien zu verhindern, die besondere Hilfebedarfe haben.
- Ab 2. Halbjahr 2013 haben wir mit der Pfandbon-Box eine Spenden-Aktion gestartet. Diese Maßnahme ist keine dauerhaft verlässliche Lösung für den Erhalt der Arbeit.

Um auch den Bürgern Ihrer Gemeinde / Ihrer Stadt weiterhin die Teilnahme an unserem Kursangebot zu ermöglichen, bitten wir um eine Beteiligung in Höhe von

**150 €.**

Unser Verwaltungsprogramm kann statistisch erfassen, wie viele Familien aus der Region unsere Kursangebote belegen. Danach sind 1,5 % unserer Kursteilnehmer Moorreger Bürger. Unsere Bitte ist, diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu beraten und unsere Einrichtung in 2014 zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Leiterin Familienbildung Wedel e.V.

  
Rathausplatz 4  
22880 Wedel  
Tel.: 04103-8032980

Die Grundlage der Berechnung bildet die Förderung durch den Kreis Pinneberg (10.000 €). Die statistische Erfassung erfolgte in dem Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012. Hier aufgeführt sind die Gemeinden mit mehr als 1,5 % Anteil an den Kursteilnehmern.

Ort	Anteil der Familien	Förderbetrag / Jahr
Hamburg	7,3 %	730 €
Holm	3,8 %	380 €
Schenefeld	2,1 %	210 €
Moorrege	1,5 %	150 €
Uetersen	1,9 %	190 €

# FBS in Schleswig-Holstein

Stand: 21.06.2013

## Auswertung nach Postleitzahl und Ort, Anzahl Anmeldungen

Seite: 1

KursNr: N1000 - N6999 / im Zeitraum: 01.02.2012 - 14.07.2013 / alle Kurse / mit AußenSt.

Orte	TN-Stunden (mit Kinder)	weiblich	männlich	sonstige	Gesamt	Prozent
20149 Hamburg	4	1	0	0	1	0,03%
20257 Hamburg	23	2	0	0	2	0,06%
22280 Wedel	23	2	0	0	2	0,06%
22303 Hamburg	21	0	1	1	2	0,06%
22547 Hamburg	17	6	0	0	6	0,18%
22549 Hamburg	13	1	0	1	2	0,06%
22559 Hamburg	1.888	65	5	99	169	5,01%
22587 Hamburg	107	4	0	5	9	0,27%
22589 Hamburg	495	11	1	19	31	0,92%
22609 Hamburg	0	1	0	0	1	0,03%
22765 Hamburg	13	1	0	1	2	0,06%
2280 Wedel	3	1	0	0	1	0,03%
22869 Schenefeld	470	48	0	18	66	1,96%
22869 Schenefeld	27	1	0	1	2	0,06%
22873 Wedel	35	3	0	0	3	0,09%
22880 Wedel	25.663	1175	94	1180	2449	72,58%
22880 Wedel0	18	2	0	0	2	0,06%
2536 Moorrege	9	1	0	0	1	0,03%
25402 Heist	23	2	0	1	3	0,09%
25421 Pinneberg	339	18	1	13	32	0,95%
25421 Pinneerg	3	1	0	0	1	0,03%
25436 Groß Nordende	10	1	0	1	2	0,06%
25436 Heidgraben	45	3	0	6	9	0,27%
25436 Moorrege	307	22	3	21	46	1,36%
25436 Morrege	17	2	0	0	2	0,06%
25436 Tornesch	222	18	4	8	30	0,89%
25436 Uetersen	427	48	6	13	67	1,99%
25469 Halstenbek	215	11	7	7	25	0,74%
25474 Hasloh	9	0	0	2	2	0,06%
25482 Appen	258	6	0	6	12	0,36%
25488 Holm	1.109	67	4	62	133	3,94%
25489 Haselau	161	12	0	11	23	0,68%
25489 Haseldorf	468	23	1	32	56	1,66%
25491 Hetlingen	339	16	1	8	25	0,74%
25492 Heist	18	0	0	2	2	0,06%
25492 Heist	291	23	1	15	39	1,16%
25492 Moorrege	21	0	0	2	2	0,06%
2880 Wedel	18	2	0	0	2	0,06%
aus sonstigen Orten	670	41	12	57	110	3,26%
<b>Summe:</b>	<b>33.799</b>	<b>1641</b>	<b>141</b>	<b>1592</b>	<b>3374</b>	<b>100,00%</b>

# FBS in Schleswig-Holstein

Stand: 21.06.2013

## Auswertung nach Postleitzahl und Ort, Anzahl Anmeldungen

Seite: 1

KursNr: O1000 - O6999 / im Zeitraum: 01.07.2012 - 31.01.2013 / alle Kurse / mit AußenSt.

Orte	TN-Stunden (mit Kinder)	weiblich	männlich	sonstige	Gesamt	Prozent
20148 Hamburg	4	2	0	0	2	0,06%
222559 Hamburg	2	1	0	0	1	0,03%
22280 Wedel	28	2	0	0	2	0,06%
22307 Hamburg	4	2	0	0	2	0,06%
22455 Hamburg	13	0	0	1	1	0,03%
22547 Hamburg	54	3	0	1	4	0,13%
22549 Hamburg	79	4	0	3	7	0,23%
22559 Hamburg	59	1	0	1	2	0,06%
22559 Hamburg	1.476	58	1	58	117	3,79%
22587 Hamburg	49	4	0	2	6	0,19%
22589 Hamburg	771	39	0	30	69	2,24%
22761 Hamburg	28	2	0	0	2	0,06%
22767 Hamburg	24	1	0	2	3	0,10%
22869 Schenefeld	601	40	0	27	67	2,17%
22871 Wedel	33	3	0	0	3	0,10%
22873 Wedel	39	3	0	0	3	0,10%
22880 Wedel	27.707	1303	60	946	2309	74,82%
22880 Wedel0	22	2	0	0	2	0,06%
25421 Pinneberg	44	8	0	1	9	0,29%
25422 Moorrege	3	1	0	1	2	0,06%
25436 Uetersen	13	2	0	0	2	0,06%
25436 Haseldorf	48	1	1	0	2	0,06%
25436 Heidgraben	17	2	0	1	3	0,10%
25436 Moorege	3	1	0	0	1	0,03%
25436 Moorrege	325	29	0	13	42	1,36%
25436 Morrege	22	2	0	0	2	0,06%
25436 Tornesch	87	21	0	1	22	0,71%
25436 Uetersen	419	39	3	14	56	1,81%
25469 Halstenbek	59	6	2	2	10	0,32%
25482 Appen	244	4	0	3	7	0,23%
25482 Appen-Etz	5	1	1	0	2	0,06%
25488 Holm	1.147	64	1	46	111	3,60%
25489 Haselau	95	8	0	3	11	0,36%
25489 Haseldorf	371	12	2	19	33	1,07%
25489 Hohenhorst	3	1	0	0	1	0,03%
25491 Hetlingen	368	18	1	9	28	0,91%
25492 Heist	287	19	3	9	31	1,00%
25499 Tangstedt	15	0	0	1	1	0,03%
2880 Wedel	22	2	0	0	2	0,06%
aus sonstigen Orten	862	63	28	15	106	3,43%
<b>Summe:</b>	<b>35.452</b>	<b>1774</b>	<b>103</b>	<b>1209</b>	<b>3086</b>	<b>100,00%</b>

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 528/2013/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 29.04.2013
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### Jahresrechnung 2012 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat mit Schreiben vom 03.04.2013 die Abrechnung 2012 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Defizit von 1.364,69 € (siehe Anlage) ab.

Der Kirchenkreis hat die wesentlichen Abweichungen bei den Haushaltsstellen erläutert. Ein etwaiges Betriebskostendefizit für den Friedhof Moorrege ist laut Vertrag zwischen der Gemeinde Moorrege und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist umgehend auszugleichen.

In der Kostenstelle Instandhaltung Fahrzeuge entstanden insbesondere durch TÜV, Wartungen, Reparaturen und Kraftstoff für die Fahrzeuge Mehrausgaben von 3.278,76 €. Zudem war in der Kostenstelle Grabnutzungsgebühren eine Mindereinnahme von 6.373,40 € zu verzeichnen. Auch bei den Bestattungs- sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren sind gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung Mindereinnahmen in Höhe von 2.675,00 € bzw. 2.175,30 € eingetreten.

Diesen Mehrausgaben und Mindereinnahmen steht eine um 7.744,40 € geringere Zuführung zu den Rücklagen gegenüber. Des Weiteren entstanden Mehreinnahmen bei der Kostenstelle Entgelte für Dienstleistungen in Höhe von 4.550,00 €.

Unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben verbleibt ein restliches Defizit in Höhe von 1.364,69 €, das von der Gemeinde auszugleichen ist.

#### Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Moorrege wurde bei der HHSt. 75000/677000 - Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof - ein Betrag in Höhe von 45.400,00 € für den laufenden Zuschuss 2013 bereitgestellt.

Die Übernahme des Defizits verursacht eine Haushaltsüberschreitung, die Rahmen des gemeindlichen Nachtragshaushalts entsprechend darzustellen ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2012 für den kirchlichen Friedhof Moorrege des Kirchenkreises Pinneberg zur Kenntnis zu nehmen.

Der Fehlbetrag in Höhe von 1.364,69 € ist mit der nächsten Abschlagszahlung für das laufende Jahr 2013 auszugleichen.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2012 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

# **Jahresrechnung**

**Januar bis Dezember 2012**

**1208033068 Friedhof Moorrege**

Stand: 03.04.13

**Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2012**  
**1208033068 Friedhof Moorrege**

3. April 2013  
 slassoued / 10:36:12  
 Seite 2

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2012		
08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	29.626,60	36.000,00	-6.373,40
40120	Bestattungsgebühren	7.325,00	10.000,00	-2.675,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	1.125,00	1.100,00	25,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	4.824,70	7.000,00	-2.175,30
40141	Grabmalgenehmigung	1.092,00	1.400,00	-308,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	5.885,70	6.200,00	-314,30
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	1.140,37	0,00	1.140,37
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	1.358,30	0,00	1.358,30
40470	Entgelte für Dienstleistungen	4.550,00	0,00	4.550,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	70,00	0,00	70,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	43.230,67	43.940,00	-709,33
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Überschuss Vorjahr	709,33	0,00	709,33
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. Auflösung AfA	204,55	0,00	204,55
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	3.874,00	3.270,00	604,00
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	10,00	-10,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	72.314,73	71.600,00	714,73
62100	Arbeitgeberant.Sozialvers.	0,00	1.200,00	-1.200,00
62130	Arb.geb.ant.Soz.vers.p.a.Mit.	0,00	400,00	-400,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	645,44	650,00	-4,56
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	465,56	200,00	265,56
64500	Mitarbeitervertretung	480,00	640,00	-160,00
65240	Abschreib.BGA	148,75	0,00	148,75
65290	Abschreib.GWG	55,80	0,00	55,80
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	4.786,79	3.750,00	1.036,79
70300	Geschäftsaufwand	519,34	300,00	219,34
70400	Kommunikationskosten	0,00	100,00	-100,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.043,21	2.000,00	43,21
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.331,88	800,00	531,88
71220	Instandhaltung Gebäude	1.435,88	900,00	535,88
71240	Instandhaltung BGA	1.679,75	1.600,00	79,75
71241	Anschaffungskosten BGA Übertr.aus Bilanzkonten	279,00	0,00	279,00

Kostenstelle		08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Januar bis Dezember 2012		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz		
		EUR	EUR	EUR		
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	6.278,76	3.000,00	3.278,76		
72110	Abfallgebühren	989,48	1.200,00	-210,52		
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	580,16	720,00	-139,84		
72200	Versicherungen	322,61	330,00	-7,39		
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00		
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.	0,00	0,00	0,00		
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00		
75220	Strom	180,00	180,00	0,00		
83100	Entnahme aus Rücklagen	2.571,83	2.810,00	-238,17		
83300	Zuführung zu Rücklagen	13.515,60	21.280,00	-7.744,40		
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil						
		Erträge:	107.588,05	111.730,00	-4.141,95	
		Aufwendungen:	108.952,74	111.730,00	-2.777,26	
		Ergebnis:	-1.364,69	0,00	-1.364,69	

**Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

- 40111 Grabnutzungsgebühren/Berechtigungsgebühren  
30 % davon gehen jährlich in die FU-Rücklage
- 40120 Bestattungsgebühren
- 40130 Friedhofsunterhaltungsgebühren für Folgejahre:  
Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden. Diese Gebühren werden hier vereinnahmt. Die Zuführung an die Unterhaltungsrücklage erfolgt über das Sachkonto 83300, der jährliche Rückfluss von 1/25 wird beim Sachkonto 83100 vereinnahmt.
- 40132 Friedhofsunterhaltungsgebühren für das lfd. Jahr  
Diese Gebühr entfällt  
a) für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.97 verliehen wird, und  
b) für Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.04.97 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.
- 40141 Grabmalgebühren
- 40150 Grabpflege und Bepflanzung = 4.000 €  
Erstattungen Grabpflegekosten aus Stiftungen = 400 €  
Pflegekosten aus Grablegaten = 1.800 €
- 40153 Grabpflegekosten aus Legaten
- 40154 Pflegekosten aus Stiftungen
- 40470 Baggerarbeiten Gemeinde Moorrege  
Baggermiete und Arbeitszeit
- 40800 Jagdgen.Moorrege
- 45150 Zuschuss der politischen Gemeinde
- 49100 Überschuss Vorjahr übertragen ins Folgejahr
- 49101 AfA-Übertragung aus GuV / Summe aus SK 65210-65290
- 56100 Zinsen  
Zinsen der Friedhofsunterhaltungsrücklage, RL 5325.02 = 1729 €  
Zinsen aus Grablegaten, RL 6410.01 = 1298€

# Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2012

1208033068 Friedhof Moorrege

	Zinsen für Abschr.RL Iseki-Schlepper, (bis 2022)RL	5325.01 = 143 €
	Zinsen für Abschr.RL Bagger	RL 5323.01 = 101 €
	Zinsen insgesamt =	3270 €
58700	Mahngebühren	
61030	Name Verg.Gruppe wchtl.Std. Jahresbetrag inkl.Soz.vers,	
	Heydorn K6	39 43.500 €
	Ritter, O. K5	19,25 18.900 €
	Heydorn Lisa K3	7,5 6.100 €
	Personalkostenersatz:	
	an Kirchengemeinde Appen für Personalkosten der Verwaltung des Friedhofes, 4 Std. wchtl. =	4.700 € (Helga Gätjens)
62100	AG-Anteil Sozialversicherungen	
62130	AG-Anteil Soz.vericherung privatrechtl.MA	
62200	Berufsgenossenschaft	
	Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung der Mitarbeiter	
64400	Berufs-/Arbeitskleidung	
	Schutzkleidung	
64500	Kosten der Mitarbeitervertretung	
	pro MA 160 € für 2012	
	lt. Aufstellung Personalabteilung	
65240	Abschreibung der Güter der Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	Wert netto über 1.000 €, darunter sh. GWG	
	Anschaffung sh. Bilanzkonto 06100	
65290	Abschreibung geringwertiger Güter im Wert von netto 150 bis 1000 €	
	Anschaffung sh Bilanzkonto 06400	
69100	Ersatz anteiliger Verwaltungskosten an den Kirchenkreis	
	unter Vorbehalt auf Basis der Rg. 2011, Abr. Ende 2012	
	lt. Entgeltverzeichnis des Kirchenkreises	
70300	Geschäftsaufwand	
	Papier, Porto, Bürobedarf usw	
70400	Telefonkosten Mobiltelefon	
70810	Saat- und Pflanzgut, Mutterboden	
71210	Instandhaltung Grundstücke und Außenanlagen	
	Herrichten der Wege und Reparaturen im Gelände u.a.	
71220	Bauunterhaltungskosten:	
	Unterhaltung Grundstück und Gebäude	
71240	Inventarbeschaffung/Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	Inventarbeschaffungskosten bis Einzelwert 150 € (Netto) sowie Unterhaltung und Reparatur der Geräte und Ausstattungsgegenstände ( unabhängig vom Anschaffungswert ) z.B. Karre, Schaufeln, Maschinen u.ä.	
71241	Investitionen / Anschaffungen (sh. Bilanzkonten 06100 + 06400)	
	Übertrag von Bilanz in GuV zur Abrechnung des kommunalen Zuschusses	
71250	Haltung von Fahrzeugen:	
	- Iseki-Schlepper: Kfz-St.,Kfz.Versicherung, TÜV, Wartung, Reparaturen	
	- Zeppelin Minibagger: TÜV, Wartung, Reparaturen	
	- John-Deere Rasentrac: TÜV, Wartung, Reparaturen	
	Diesel für die Fahrzeuge	
72110	Müllcontainer	
72140	Wasserbeschaffungskosten	= 500 €
	Vorflutergebühr	= 220 €
72200	Ersatz an Kirchenkreis:	

## Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2012

1208033068 Friedhof Moorrege

Umlagesätze fürVversicherungsprämien  
- Gebäude ca 150 qm x 1,7859 € = 267,89 €  
- Inventar pro Anlage = 26,40 €  
- Haftpflicht für 3 Mitarbeiter je 9,4413 € = 28,32 €  
insgesamt ca. = 330 €

- 75100 Raummiete Mitarbeiterraum ca. 10qm  
an Kirchengemeinde Moorrege-Heist
- 75220 Stromkosten für Licht- und Elektroheizung an  
Kirchengemeinde Mandant 33069
- 83100 Rückflüsse, Unterhaltungsrücklage:  
1/25 aus dem Sachkonto 40130 = 50 €  
1/25 aus der FU-RL = 2767 €  
zusammen ca. 2810 €
- 83300 Zuführung an den Grablegatfonds:  
RL 6410.01 = Zinsen 1300 €  
Zuführung an Abschreibungsrücklage Iseki-Schlepper:  
RL 5325.01 = 4.030 € + Zinsen = 1430 € ( bis 2022)  
(Abschreibung Iseki-Kompakt-Schlepper)  
Zuführung an Abschreibungsrücklage Bagger:  
RL Nr. 5323.01 = 870 €  
( Abschreibung Bagger = 770 € + Zinsen 100 €)  
- Zinsen sh. Sachkonto 56100  
Zuführung Friedhofsunterhaltungsrücklage  
Zinsen für die FU-RL wurden bei Sachkonto 56100 in Höhe von 1730 € verbucht  
bei Sachkonto 40130 FU Folgejahre vereinnahmte 1100 €, diese gehen an dei FU-RL  
Aus Sachkonto 40111 Grabnutzungsgeb. werden 30 % der FU-RL zugeführt = 10.800 €  
Zuführung insgesamt= 21.260 €

Zwischenabschluss Januar bis Dezember 2012  
 1208033068 Friedhof Moorrege

3. April 2013  
 10:36:13  
 slassoved

Kostenstelle	Ergebnis Ist EUR	Ergebnis Soll EUR	Ergebnis Differenz EUR
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	-1.364,69	0,00	-1.364,69

Erträge:	107.588,05	111.730,00	-4.141,95
Aufwendungen:	108.952,74	111.730,00	-2.777,26
Ergebnis:	-1.364,69	0,00	-1.364,69

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 527/2013/MO/BV/1

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 23.08.2013
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### **Beschaffung Aufsatzstreuer für den Winterdienst mit dem Unimog**

#### **Sachverhalt:**

Der Anbaustreuer für den Unimog ist sehr stark verschlissen. Starke Korrosions- und Lagerschäden lassen eine Reparatur unwirtschaftlich erscheinen.

Aus diesem Grund war bereits für den Haushalt 2013 die Neubeschaffung eines Schleuderstreuers für den Heckanbau in der Dreipunkt-Hydraulik vom Bauhof beantragt worden. Für diesen Streuer sind 5.000 € im Haushalt vorgesehen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat auf seiner Sitzung am 12.03.2013 die Beschaffung zurückgestellt, da weitere Informationen über Vor- und Nachteile eines Aufsatzstreuers gegenüber anderen fahrzeugungebundenen Streugeräten dargestellt werden sollen.

Der Finanzausschuss hat sich im Frühjahr mit der Zurückstellung der Beschaffung dem Fachausschuss angeschlossen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hält die Beschaffung eines in der Dreipunkt-Hydraulik hinten am Unimog montierten Streuers, egal ob in der Ausführung als Schleuder- oder Anbaustreuer, für sehr ungünstig.

Durch die vorgegebene Montage wird sehr weit hinter der Hinterachse ein Gewicht von ca. 1500 bis 1700 kg aufgebracht. Dieses führt dazu, dass die Vorderachse stark entlastet wird und somit die Vorderräder gerade bei Schnee und Glätte kaum noch Bodenpressung haben und das Fahrzeug ggf. nur eingeschränkt lenkbar ist. Schon jetzt war es so, dass auf die Ladefläche des Unimog ein Betongewicht zur Verbesserung der Fahreigenschaften aufgeladen wurde.

Da hilft auch das Schneeschild nicht, denn, ist es heruntergelassen, bringt es vorn

kein Gewicht mehr; aber beim Räumen entsteht durch die Schrägstellung ein Seitendruck, welcher durch Gegenlenken ausgeglichen werden muss. Des Weiteren kann dieses Streugerät auf dem Fahrzeug verbleiben und braucht nicht abgebaut und ggf. entleert werden, um das Zugfahrzeug für den Anhänger zu nutzen. Das Streuteil ist hochklappbar.

Im Gegensatz dazu käme ein Anbaustreugerät, entweder als Schleuderstreuer, ähnlich einem landwirtschaftlichen Düngerstreuer oder ein Walzenstreuer in Frage.

Grundsätzlich haben beide Geräte den Nachteil, dass der Gewichtsschwerpunkt weit hinter der Hinterachse des Unimog liegt. Dadurch wird die Vorderachse entlastet und das Fahrzeug weniger gut lenkbar. Beim Schleuderstreuer ist dieses allerdings sehr viel stärker als beim Walzenstreuer.

Der Walzenstreuer hat den Nachteil, dass er nur ca. 2,0 m breit streut, und damit die Straßen mehrfach befahren werden müssen.

Der Schleuderstreuer lässt sich mittels Steuerung auf unterschiedliche Streubreiten einstellen.

Ein Aufsatzstreuer (liegt auf der Ladefläche auf) ist in den Augen der Verwaltung nicht nur die bessere Lösung, sondern das Fahrzeug wird dadurch besser lenk- und händelbar (Fahrzeug ist kürzer).

Hinzu kommt noch, dass ein Aufsatzstreuer mit ca. 1,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für Streugut deutlich mehr laden kann, als ein Schleuder- oder Walzenstreuer mit ca. 0,8 m<sup>3</sup>.

Bei der Kostensituation schlägt ein Aufsatzstreuer mit ca. 14.000 bis 15.000 € natürlich mit wesentlich höheren Kosten zu Buche als ein Schleuder- oder Walzenstreuer mit 5.500 – 7.000 €, jeweils incl. MwSt..

Ein gebrauchter Aufsatzstreuer kostet zwischen 7.000 und 12.000 €. Allerdings musste, sowohl der Bauhof als auch die Verwaltung feststellen, dass die gebrauchten Geräte meist durch das aggressive Streumedium und mangelnde Pflege stark korrodiert sind.

### **Finanzierung:**

Im Haushalt 2013 sind bereits 5.000 € veranschlagt. Um die Beschaffung eines Aufsatzstreuers zu realisieren, müsste dieser Haushaltstitel um 9.000 € durch Entnahme aus der allg. Rücklage aufgestockt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Auf die Beschaffung eines Anbaustreuers, welcher zwar mit Einschränkungen für den Unimog-Betrieb geeignet ist, wird verzichtet. Ob man sich bei einer zukünftigen

Ersatzbeschaffung für den Unimog für einen Schlepper entscheidet, ist zur Zeit völlig offen. Die wesentlich schlechteren Fahreigenschaften des Unimog mit starker Hecklast sind hier ausschlaggebend.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Beschaffung eines neuen Aufsatzstreuers zum Preis von max. 14.000 €  
Die erforderlichen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Streugeräte





Schleuderstreuer, ähnlich Düngerstreuer, mit Streudosierung,  
 Fassungsvermögen ca. 0,8 m<sup>3</sup> Streusalz  
 Schwerpunkt weit hinter der Achse liegend,  
 ungünstig bei Betrieb mit Unimog



Schleuderstreuer, mit breitem Kasten, mit Streudosierung,  
 Fassungsvermögen ca. 0,8 m<sup>3</sup> Streusalz  
 Schwerpunkt weniger weit hinter der Achse liegend, da breiter,  
 trotzdem ungünstig bei Betrieb mit Unimog





Walzenstreuer, Streubreite 2,0 m, mit Streudosierung, *auch mit Teller*,  
 Fassungsvermögen ca. 0,8 m<sup>3</sup> Streusalz  
 Schwerpunkt hinter der Achse liegend,  
 günstig bei Betrieb mit Unimog



Aufsatzgerät als Schleuderstreuer, mit Streudosierung,  
 Fassungsvermögen ca. 1,5 m<sup>3</sup> Streusalz  
 Schwerpunkt auf der Achse liegend,  
 günstig bei Betrieb mit Unimog, das Fahrzeug bleibt trotz Einsatz  
 des Schneeschildes lenkbar



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 546/2013/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf berücksichtigt worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.-29.04.2013 sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der anliegende Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr als solcher zu beschließen. Anschließend erfolgen die formelle öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

#### Finanzierung:

Aus Haushaltsstelle 6/61000.650000 (Kosten der Bauleitplanung).

#### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Klinkerstraße zwischen der Kastanienallee und dem Neubaugebiet „Op de Wisch“ (Flurstücke 28/3, 28/1, Ts.32/5, Ts.28/7, Ts.102/3 u.Ts.249/103 (Änderungsbereich 1) sowie für das Gebiet westlich der Wedeler Chaussee (B 431), nördlich der Gemeindestraße Vossmoor, östlich der Gemeindestraß Am Hög und südlich der bebauten Grundstücke in der Parallelstraße 1-21 (Änderungsbereich 2) und die Begründung werden in der folgenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

---

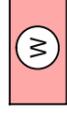
Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

# 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moorrege

## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Wohnbaufläche  
(§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

3. Sonstige Planzeichen

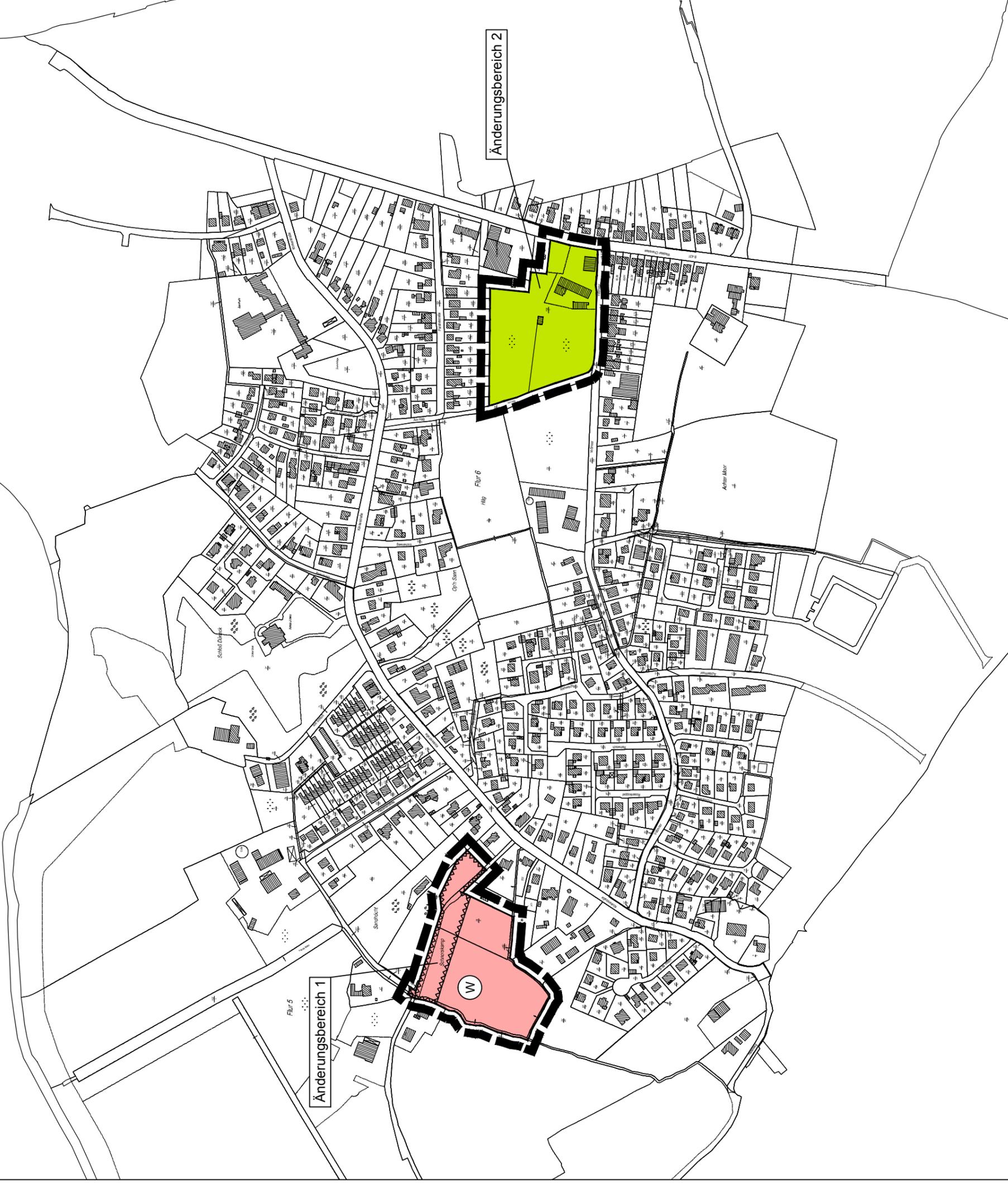


Grenze der Änderungsbereiche



Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
hier: 30,00m Waldschutzstreifen gem. LWaldG

0:14



Gemeinde Moorrege

20. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Moorrege  
Kreis Pinneberg

Ingenieurgemeinschaft  
Reese + Wulff GmbH  
Beratende Ingenieure VBI

Entwurf

M: 1:5000  
Projekt-Nr.: 210050  
Datum: 01.07.2013  
bearb.: Becker

Kurt-Wagener-Str. 15  
25337 Elmshorn  
Tel. 04121 - 46 91 5 - 0  
Fax 04121 - 46 91 5 - 14  
info@ing-reese-wulff.de  
www.ing-reese-wulff.de



**Gemeinde Moorrege  
Kreis Pinneberg  
Flächennutzungsplan  
20. Änderung**

**Begründung - Entwurf**

**Auftraggeberin**

Gemeinde Moorrege  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

---

**Bearbeiter/in**

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin  
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung  
Elmshorn, den 01.07.2013

---



**Ingenieurgemeinschaft  
Reese+Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15  
25537 Elmshorn  
Tel. 04121· 46915 - 0  
[www.ing-reese-wulff.de](http://www.ing-reese-wulff.de)

## Inhalt

O:\Daten\210050\Stadtplanung4\_Entwurf\Begründung\_Moorrege\_FNP\_Aend20\_Entwurf\_130701.doc

<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Übersicht der Änderungsbereiche</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Wohnraumbedarf der Gemeinde</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Änderungsbereiche</b>	<b>7</b>
6.1	Änderungsbereich 1: "Schnorskamp"	7
6.2	Änderungsbereich 2: "Voßmoor/ Wedeler Chaussee"	10
<b>7</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>11</b>
7.1	Einleitung	11
7.1.1	Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche und Kurzdarstellung der Planungsziele	11
7.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	11
7.1.2.1	Fachgesetze	11
7.1.2.2	Fachplanungen	12
7.2	Schutzgebiete	13
7.2.1	Landschaftsschutzgebiete	13
7.2.2	FFH-Gebiet	13
7.2.3	Wasserschutzgebiet	13
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
7.3.1	Änderungsbereich 1 ("Schnorskamp")	14
7.3.1.1	Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
7.3.1.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
7.3.2	Änderungsbereich 2 "Voßmoor"/ "Wedeler Chaussee"	20
7.4	Zusätzliche Angaben	23
7.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	23

7.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	23
7.4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1	Bevölkerungsentwicklung 2004 - 2011	5
Abbildung 2	Bevölkerungsprognose 2009 – 2025	6
Abbildung 3	Wohnraumprognose 2012 - 2015	7
Abbildung 4	Lageplan, grafisches Ergebnis für Geruch	9

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	24
-----------	--	----

## 1 Planungsanlass

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial-stabiler Wohnungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens, sowie die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Moorrege ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen (vgl. Kap. 5). Zur Deckung des entsprechenden Neubaubedarfs für Wohnraum von durchschnittlich rd. 33 Wohneinheiten p.a. sind im Flächennutzungsplan im Sinne der o.g. vorausschauenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen vorzuhalten.

Die bisher als Wohnbaufläche dargestellte Fläche westlich der B 431 (Änderungsbereich 2) steht aufgrund ihrer tatsächlichen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Entwicklung von Wohnbauflächen nicht mehr zur Verfügung. Um das hier entfallende Potenzial in dieser Größenordnung auszugleichen, werden stattdessen die Flächen im Änderungsbereich 1 als Wohnbauflächen dargestellt. Mit dieser Planung kommt die Gemeinde Moorrege gleichzeitig ihrer regionalplanerischen Funktion nach, das Unterzentrum Uetersen u. a. durch ergänzenden Wohnungsbau zu entlasten (vgl. Kap. 3).

In diesem Bereich bildet der westlich an den Änderungsbereich 1 anschließende Heidgraben den natürlichen Abschluss einer baulichen Entwicklung der Ortslage, das Plangebiet schließt außerdem im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Insofern stellt diese Wohnbaufläche eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung und Abrundung der baulichen Entwicklung dar. Hinsichtlich der Eignung des Standortes ist auch darauf hinzuweisen, dass für den Änderungsbereich 1 in den letzten Jahren bereits Wohnbauanträge bei der Gemeinde eingegangen sind.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert 29. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 aufgestellt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### 3 Übergeordnete Planungen

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010** wird die Gemeinde Moorrege dem siedlungsstrukturellen Ordnungsraum Hamburg zugeordnet, der aus dem Verdichtungsraum und weiteren Gemeinden (sogenannte Randgebiete) gebildet wird. Die Ordnungsräume sollen als Schwerpunkträume der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung im Land gestärkt werden und dadurch auch Entwicklungsimpulse für die ländlichen Räume geben. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben und als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft u.a. gesichert werden (vgl. Kap. 1.3 LEP). Die Gemeinde Moorrege befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen, die im Landesentwicklungsplan als Grundrichtung dargestellt werden und im Regionalplan gebietsscharf darzustellen sind.

Bei der Entwicklung von Wohnungsbeständen und der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen sollen insbesondere die Anforderungen infolge des demographischen Wandels berücksichtigt werden. Während die Zahl der Haushalte von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung deutlich steigen werden, gehen die Haushalte von Personen im Alter von 30 bis 45 Jahren deutlich zurück. Es ist daher mit einem Rückgang der Nachfrage nach Einfamilienhäusern auszugehen.

Die Wohnungsbestände sollen nachfragegerecht weiterentwickelt werden, dabei soll insgesamt zu einer Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum und zu einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung beigetragen werden (vgl. Kap. 2.5.1 LEP).

Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Der sogenannte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung beträgt dabei 15 % in den Ordnungsräumen und 10 % in den ländlichen Räumen ausgehend von dem Wohnungsbestand am 31.12.2009. Zur Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten kann in einzelnen Gemeinden dieser Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung auch überschritten werden, wenn zum Beispiel ein höherer Wohnungsbedarf erkennbar ist oder eine Gemeinde über gute Infrastruktur verfügt. Aktuelle regionale Wohnungsbedarfsprognosen sind für den Umfang zugrunde zu legen, die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung und es sind vorrangig neue Wohnungen auf bereits erschlossenen Flächen zu errichten. (vgl. Kap. 2.5.2 LEP).

Im **Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 1998** (RegPlan I) liegt die Gemeinde Moorrege auf der Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn. Gemäß Achsenkonzept soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten vollziehen. Dazu sind in den entsprechenden Gemeinden Siedlungsflächen in ausreichendem Umfang auszuweisen.

Die Gemeinde Moorrege steht im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und soll das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau und durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten (vgl. Kap. 5.3 und 5.6.1 RegPlan I).

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Moorrege wird der Änderungsbereich 1 als „Flächen für die Landwirtschaft“ und der Änderungsbereich 2 als „Wohnbauflächen“ und „Allgemeine Wohngebiete“ dargestellt.

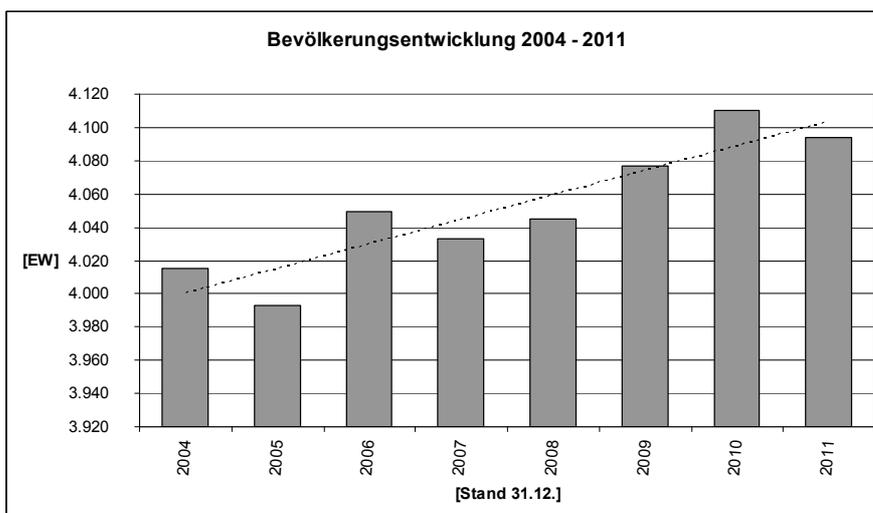
## 4 Übersicht der Änderungsbereiche

Die 20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Uetersen, Tornesch, Moorrege und Heidgraben umfasst zwei räumlich getrennte Teilgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Moorrege:

Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe rd.
<b>Schnorskamp</b>			
1	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	1,9 ha
<b>Voßmoor/Wedeler Chaussee</b>			
2	Wohnbauflächen und Allgemeine Wohngebiete	Flächen für die Landwirtschaft	2,0 ha

## 5 Wohnraumbedarf der Gemeinde

In der Gemeinde Moorrege ist eine stetige Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen. Aus den Statistischen Berichten des Statistikamts Nord zur „Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins“ für die Jahre 2004 bis 2011 ergibt sich eine Steigerung der Einwohnerzahl um insgesamt rd. 2,0 % (von 4.015 auf 4094 EW), entsprechend durchschnittlich 0,3% p.a.



(Quelle: Statistikamt Nord; eigene Darstellung)

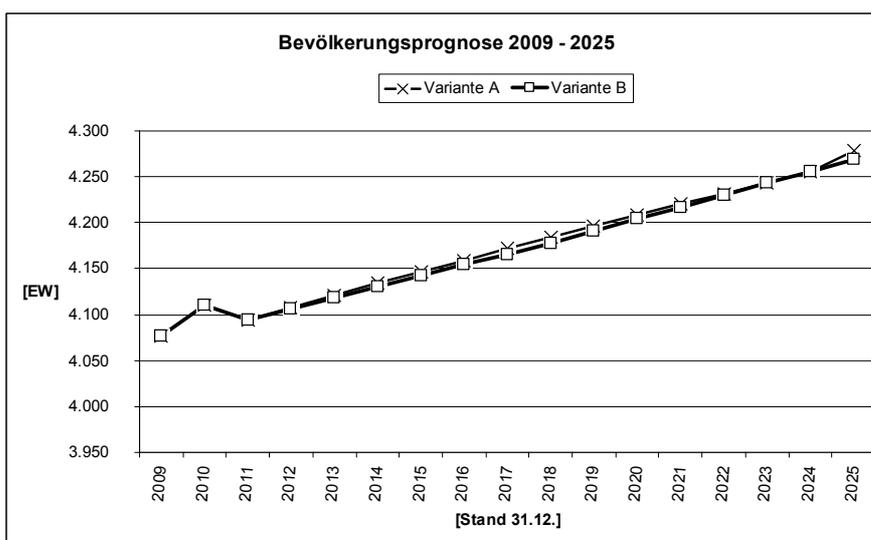
**Abbildung 1 Bevölkerungsentwicklung 2004 - 2011**

Gem. „Bevölkerungsvorausberechnung bis 2025“ des Statistikamtes Nord ist für den Kreis Pinneberg mit stagnierenden bzw. leicht wachsenden Einwohnerzahlen bis 2025 in Höhe von 0,7 % (bezogen auf 2007) auszugehen. Die Zahl der Haushalte in Schleswig-Holstein wird trotz Einwohnerrückgängen in den nächsten Jahren zunächst noch weiter steigen. Der Anstieg resultiert vor allem aus einer Alterung der Bevölkerung und dem Trend zu mehr Singlehaushalten. Durch die Zunahme der Zahl Älterer leben mehr Personen in kleinen Haushalten. Dadurch sinkt die Belegungsdichte und die Zahl der Haushalte kann trotz sinkender Einwohnerzahlen zunächst weiter steigen. Etwa ab 2020 ist allerdings landesweit von einem Rückgang der Haushaltszahlen auszugehen.

Gem. Bevölkerungsvorausberechnung lässt sich für den Kreis Pinneberg aus der dort ermittelten Einwohnerentwicklung und der Zahl der Haushalte eine Belegungszahl errechnen, die für das Jahr 2009 bei ca. 2,10 EW/WE liegt und kontinuierlich abnimmt: 2015 – 2,06 EW/WE, 2025 – 2,00 EW/WE. Übertragen auf die Gemeinde Moorrege ergibt sich daraus ein rechnerischer Bestand von rd. 1.940 Wohneinheiten (WE) im Jahr 2009. Davon ausgehend ergeben sich zwei mögliche Berechnungswege für den Wohnraumbedarf in Moorrege:

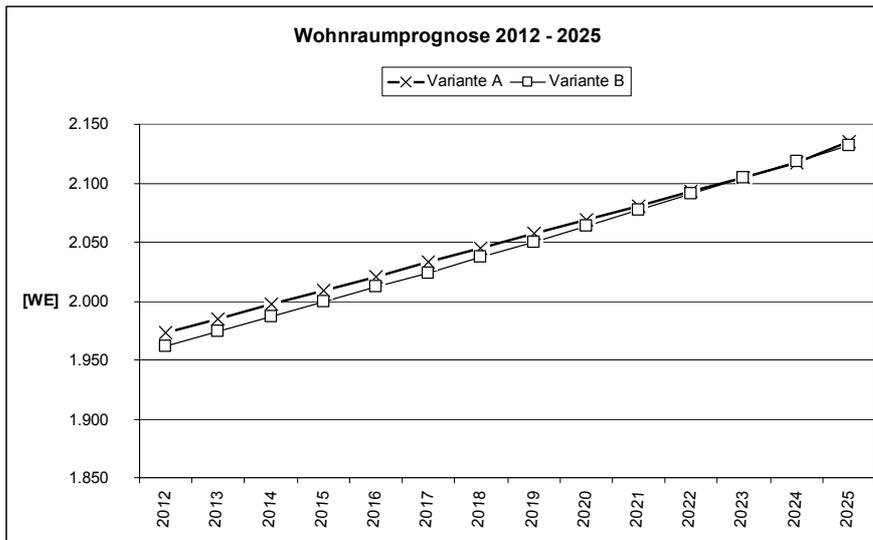
- Variante A: ausgehend von dem im LEP 2010 vorgegebenen Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung von max. 10 % ergibt sich im Jahr 2025 ein Bestand von 2.135 Wohneinheiten (WE), entsprechend einem **Gesamtbedarf von 553 neuen WE**. Unter Berücksichtigung der o.g. Belegungszahlen ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von **rd. 4.280 EW**.
- Variante B: setzt sich die bisherige Entwicklung der Bevölkerung in gleichem Umfang um 0,3 % p.a. fort, ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von **rd. 4.270 EW** im Jahr 2025 mit einem Bestand von 2.132 Wohneinheiten (WE). Daraus ergibt sich ein **Gesamtbedarf von 549 neuen WE**.

In beiden Berechnungsvarianten steigt im Zeitraum 2009 – 2025 die Bevölkerung um rd. 5 %, während der Bedarf an Wohneinheiten um rd. 10 % zunimmt.



(Quelle: Statistikamt Nord; eigene Darstellung)

**Abbildung 2 Bevölkerungsvorausberechnung 2009 – 2025**



(Quelle: Statistikamt Nord; eigene Darstellung)

**Abbildung 3 Wohnraumprognose 2012 - 2015**

Zur Deckung des auch zukünftig kontinuierlich vorhandenen Neubaubedarfs für Wohnraum von jährlich von rd. 33 WE sind im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen darzustellen.

## 6 Änderungsbereiche

### 6.1 Änderungsbereich 1: "Schnorskamp"

Da der Änderungsbereich 2 für eine wohnbauliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung steht (vgl. Kap. 1), besteht zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde das Erfordernis, eine alternative Fläche in entsprechender Größe für Wohnbauland darzustellen.

Bei dem Änderungsbereich 1 handelt es sich um ein von der Klinkerstraße angebundenes Gelände in Moorrege, das gemäß Flächennutzungsplan zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der Bereich liegt südlich der "Kastanienallee", nordwestlich der Bebauung "Klinkerstraße" und östlich des "Heidgrabens". Im Norden grenzt eine Waldfläche an den Bereich, im Süden der gemeindliche Bauhof.

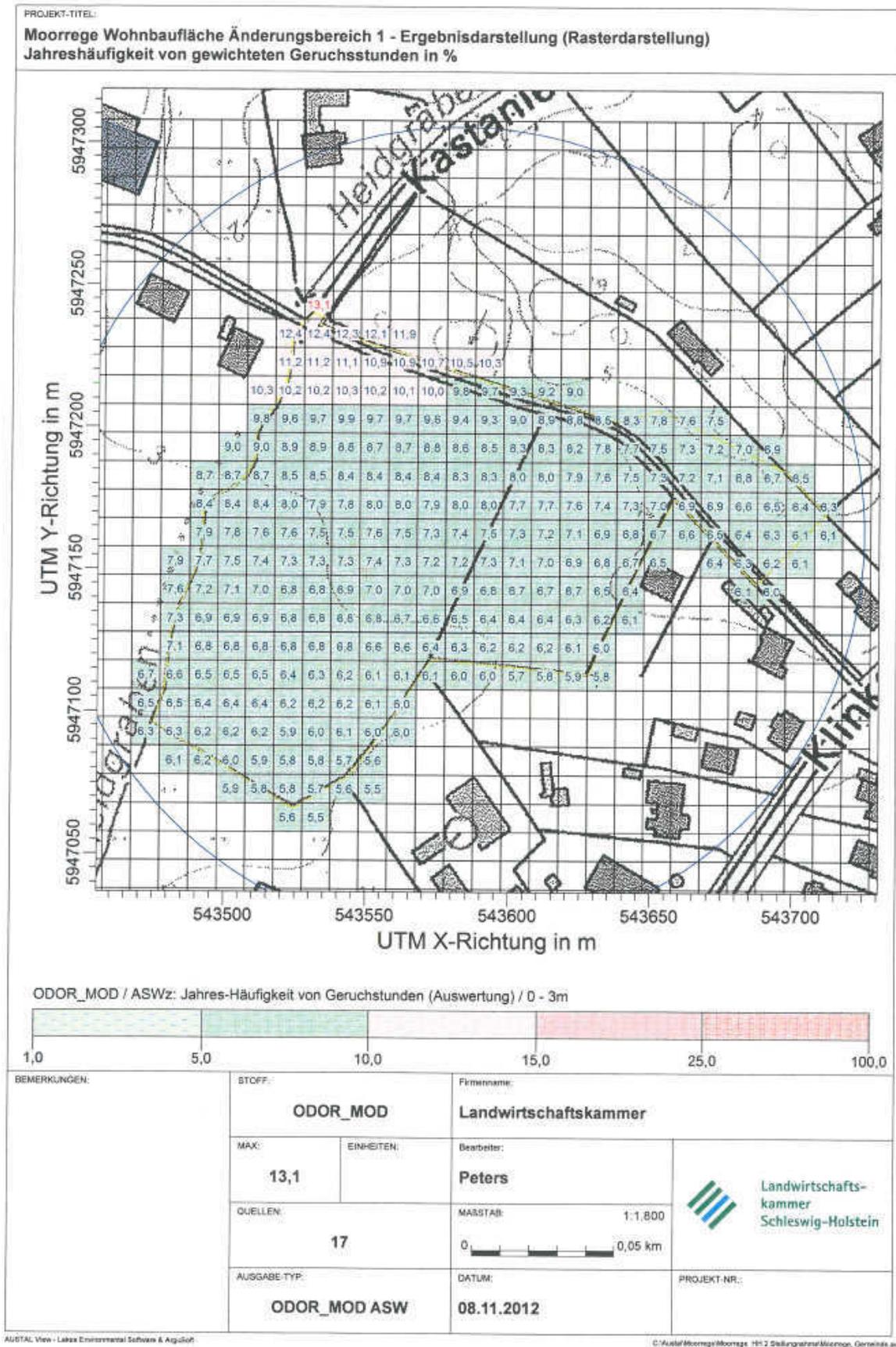
Das Gebiet soll zukünftig als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Sowohl im Süden als auch im Osten grenzen bereits Allgemeine Wohngebiete unmittelbar an, so dass der Änderungsbereich planerisch in das Siedlungsgefüge eingebunden wird. Im Westen begrenzt der Verlauf des Heidgrabens das Gebiet und bildet den natürlichen Abschluss einer baulichen Entwicklung der Ortslage, das Plangebiet schließt außerdem im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Insofern stellt der Änderungsbereich 1 eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung und Abrundung der baulichen Entwicklung dar.

Zur Ermittlung der Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit angrenzenden landwirtschaftlichen Anlagen zur Nutztierhaltung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 12.11.2012). Betrachtet wurden drei Betriebe in der Umgebung, dabei handelt es sich um eine Schweinehaltung in der Kastanienallee, eine Rinderhaltung in der Klinkerstraße und eine Pferdehaltung im Haselweg. Die Immissionssituation wurde gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) beurteilt. Das Berechnungsergebnis ist grafisch dargestellt worden.

Daraus ist zu erkennen, dass lediglich im nordwestlichen Eckbereich des Plangebietes die belästigungsrelevante Kenngröße für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden erreicht bzw. überschritten wird, und zwar auf 10,0 – 12,4 %, vgl. nachfolgende Abbildung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die belästigungsrelevante Kenngröße für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich 15 % der Jahresstunden beträgt und dass diese Werte der Richtlinie keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte für die Abwägung der unterschiedlichen Belange darstellen.

Der Bereich, in dem der 10%-Kennwert überschritten wird, überlagert sich mit dem 30 m breiten Waldabstand, sowie mit einem im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung noch zu definierenden Schutzstreifen entlang dem Heidgraben, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind. Insofern ist davon auszugehen, dass die Immissions-Situation einer wohnbaulichen Entwicklung im Plangebiet nicht entgegensteht.

Die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan wird von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert. Der Änderungsbereich 1 hat eine Größe von rd. 1,9 ha.



(Quelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein)

**Abbildung 4 Lageplan, grafisches Ergebnis für Geruch**

## **6.2 Änderungsbereich 2: "Voßmoor/ Wedeler Chaussee"**

Der Änderungsbereich 2 liegt westlich der "Wedeler Chaussee" (B 431) und wird von den Straßen "Voßmoor" im Süden und "Am Hög" im Westen begrenzt. Nördlich des Bereiches schließt die Bebauung "Parallelstraße" an.

Im südöstlichen Bereich (Wedeler Chaussee / Voßmoor) der Änderungsfläche befindet sich die Hofstelle für einen Baumschulbetrieb. Nach dem kürzlich erfolgten Generationenwechsel in der entsprechenden Baumschule wurde das Betriebskonzept überarbeitet und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen intensiviert. Dabei wurde u.a. auch der bisher als Grünland genutzte Änderungsbereich 2 wieder mit Baumschulware bepflanzt. Daher stehen diese Flächen langfristig nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung.

Die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan wird von „Allgemeine Wohngebiete bzw. Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert. Diese Darstellung, die sich auch im weiteren westlichen Verlauf, außerhalb des Änderungsbereiches, fortsetzt, entspricht der heutigen und auch künftigen Nutzung.

Der Änderungsbereich 2 hat eine Größe von rd. 2,0 ha.

## 7 Umweltbericht

### 7.1 Einleitung

#### 7.1.1 Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche und Kurzdarstellung der Planungsziele

Die 20. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans umfasst zwei räumlich getrennte Teilgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Moorrege:

Änderungsbereich	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Größe rd.
<b>Schnorskamp</b>			
1	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	1,9 ha
<b>Voßmoor/Wedeler Chaussee</b>			
2	Wohnbauflächen und Allgemeine Wohngebiete	Flächen für die Landwirtschaft	2,0 ha

Insgesamt werden in den Änderungsbereichen rd. 3,9 ha überplant. Der Änderungsbereich 1 "Schnorskamp" liegt südlich der "Kastanienallee", nordwestlich der Bebauung "Klinkerstraße" und östlich des "Heidgrabens". Im Norden grenzt eine Waldfläche an den Bereich, im Süden der gemeindliche Bauhof. Der Änderungsbereich 1 wird künftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der Änderungsbereich 2 "Voßmoor/Wedeler Chaussee" liegt westlich der "Wedeler Chaussee" (B 431) und wird von den Straßen "Voßmoor" im Süden und "Am Hög" im Westen begrenzt. Nördlich des Bereiches schließt die Bebauung "Parallelstraße" an. Der Änderungsbereich 2 wird künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Deckung des errechneten Neubaubedarfs für Wohnraum von jährlich von rd. 33 WE sind im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen darzustellen. Im Änderungsbereich 2 ist die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung intensiviert und dauerhaft festgelegt worden. Die Flächen stehen langfristig nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung. Zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde besteht das Erfordernis, eine alternative Fläche in entsprechender Größe für Wohnbauland darzustellen.

#### 7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

##### 7.1.2.1 Fachgesetze

Die Änderung dieses Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des §1a Baugesetzbuch (BauGB). In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach §14/ §18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 42 BNatSchG (Verbotstatbestände für besonders geschützte sowie streng geschützte Tiere und Pflanzen).

### **7.1.2.2 Fachplanungen**

#### **Landschaftsprogramm (1999)**

Das Landschaftsprogramm Schleswig- Holstein formuliert die landesweiten Ziele für den Naturschutz. Ziel des Landschaftsprogramms ist es u. a., auf mindestens 15 % der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz sicherzustellen. Dabei soll ein zusammenhängendes System von naturnahen, gefährdeten oder weiteren wichtigen Lebensräumen geschaffen werden.

Für den Geltungsbereich des gesamten wirksamen FNP werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

- Die Pinnau ist als Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, ihr Niederungsbereich als Überschwemmungsgebiet dargestellt.
- Westliche und östliche Teile des Gemeindegebietes werden als "Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit" sowie als "Erholungsraum" bestimmt.

Für die Änderungsbereiche 1 und 2 enthält das Landschaftsprogramm keine Darstellungen.

#### **Landschaftsrahmenplan (1998)**

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet als Fachplan die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Planungsraum I, in dem sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet. Für das Gemeindegebiet Moorrege werden folgende Aussagen getroffen:

- Die Pinnau ist als regionale Grünverbindung dargestellt.
- Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Pinneberger Elbmarschen", das auch an den Änderungsbereich 1 grenzt.
- Das Landschaftsschutzgebiet wird ergänzend als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" festgehalten.

#### **Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung des Naturhaushaltes des Gemeindegebietes aufgezeigt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege (2001) bildet die Datengrundlage für diesen Umweltbericht.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes zeigt für die in Rede stehenden FNP-Änderungsbereiche folgende Darstellungen:

#### Änderungsbereich 1 "Schnorskamp"

Im östlichen Teil ist "Erhaltung von Grünland", im westlichen Teil eine "Fläche für Neuwaldbildung" geplant. Angrenzend an diese Teilfläche sind Baumreihen als Bestand dargestellt, also als zu erhalten. An der Westgrenze des Bereiches entlang des Heidgrabens verläuft in Richtung Pinnau eine zu entwickelnde örtliche Biotopverbundachse.

Die nordwestlich hieran anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als "Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" dargestellt (Ziel: Extensive Nutzung von Feuchtgrünland, Umwandlung von Acker/Ackergras in Extensivgrünland). Die Planungsaussage für den nördlich an den Änderungsbereich grenzenden Laubnadmischwald ist "Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes", die für den südöstlich angrenzenden Nadelforst "Umbau von nicht standortgerechten Beständen in naturnahe Mischbestände".

#### Änderungsbereich 2

Der Bereich ist als Fläche, die sich für die Wohnbebauung eignet, dargestellt. Angrenzend an diese Fläche sind Baumreihen als Bestand dargestellt, also als zu erhalten. Für eine weitere Baumreihe in der Mitte des Bereiches, von "Am Hög" in Richtung Osten verlaufend, ist die Einbindung in eine zu entwickelnde Grünachse vorgesehen.

## **7.2 Schutzgebiete**

### **7.2.1 Landschaftsschutzgebiete**

Die Marschflächen im Westen der Gemeinde befinden sich im Landschaftsschutzgebiet "Pinneberger Elbmarschen" (LSG 04, Kreisverordnung vom 29.03.2000). Das Gebiet grenzt an den Heidgraben und somit bis an den Änderungsbereich 1 "Schnorkamp" heran.

### **7.2.2 FFH-Gebiet**

Die Pinnau im Bereich der Gemeinde Moorrege ist Teil des FFH-Gebietes "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" (Nr. 2323-392). Sie verläuft in einer Entfernung von etwa 500 m nordwestlich des Änderungsbereiches 1 "Schnorkamp". Schutzziele für die Pinnau sind insbesondere die Erhaltung der Tide- und der Überflutungsdynamik sowie bestimmter Ufer- und Gewässerlebensräume und deren Arteninventar.

Aufgrund der Entfernung sind durch die Ausweisung von Wohnbauflächen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### **7.2.3 Wasserschutzgebiet**

Die Gemeinde Moorrege befindet sich nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

## **7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Folgenden werden der gegenwärtige Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale, bezogen auf die einzelnen **Schutzgüter** dargestellt. Dies dient der Herausstellung besonderer **Empfindlichkeiten** einzelner Umweltmerkmale, die im Zuge der Planung besondere Berücksichtigung finden. Im Anschluss daran wird die zu erwartende Veränderung des Umweltzustandes im Rahmen der Umsetzung der Planung dargestellt und bewertet, um die mit der Planung verbundenen **Umweltwirkungen** herauszustellen und geeignete **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen abzuleiten, soweit dies auf der Ebene des Flächennutzungsplans bereits möglich ist. Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt.

### 7.3.1 Änderungsbereich 1 ("Schnorskamp")

#### Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Änderung des FNP Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkungen) von Bedeutung.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches wird als Ackerfläche genutzt. Die östlich angrenzende Teilfläche ist eine Wiese, auf der an der Grenze zum Acker ein Laubenkomplex steht.

Dieser wird privat für Hobby-Imkerei genutzt. Auf dem nördlich im Plangebiet verlaufenden unbefestigten Privatweg (in Verlängerung der Klinkerstraße zur Kastanienallee) werden örtliche Spaziergänger geduldet (Feierabenderholung; Hundeausführen). Auch Nutzfahrzeuge, die im Zusammenhang mit dem nördlich an der Kastanienallee liegenden Betrieb stehen, fahren gelegentlich hier durch. Emissionsquellen (Lärm, Staub, Geruch) in der aktuellen Situation bestehen in diesen Fahrzeugen und in landwirtschaftliche Maschinen auf der Ackerfläche.

Eine weitere Vorbelastung des Änderungsbereiches besteht in möglichen Geruchsmissionen von drei in der Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben: eine Schweinehaltung in der Kastanienallee, eine Rinderhaltung in der Klinkerstraße und eine Pferdehaltung im Haselweg. Zur Ermittlung der Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung mit diesen Nutztierhaltenden Betrieben wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 12.11.2012). Die Immissionssituation wurde gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) beurteilt. Diese nennt als belästigungsrelevante Kenngrößen (keine Grenzwerte, sondern Orientierungswerte für die Abwägung der unterschiedlichen Belange) für Wohngebiete die Schwelle von 10 % der Jahresstunden und für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich von 15 % der Jahresstunden. Die Berechnung im Rahmen der Stellungnahme zeigt, dass lediglich im nordwestlichen Eckbereich des Plangebietes Kenngrößen von 10,0 – 12,4 % erreicht werden können.

Da südlich an das Änderungsbereich angrenzend ehemals die gemeindliche Kläranlage lag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Klärschlamm auf die Flächen im Gebiet ausgebracht worden ist und eventuell Schadstoffe im Boden akkumuliert wurden.

Der Planungsraum ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstreifen von der freien Landschaft und den südöstlich liegenden Wohngebieten her nicht einsehbar (vgl. Kap. "Schutzgut Orts- und Landschaftsbild").

Der Landschaftsplan stellt die Kastanienallee und die anschließende Straße in Richtung Moorreger Deich als Radweg dar, schreibt dem Änderungsbereich und seinem Umfeld im Übrigen eine "weniger ausgeprägte Erholungseignung" zu.

Der Raum hat für die siedlungsnahen Erholung **allgemeine Bedeutung**.

Dem Schutzgut Mensch ist eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber den vorgesehenen Planungen zuzuordnen.

Die genannten Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung in der Umgebung des Baugebietes werden keine erheblichen Einwirkungen auf die künftigen Bewohner haben. Der leicht vorbelastete Bereich in der Nordwestecke überlagert sich mit dem erforderlichen 30 m breiten Waldabstandstreifen sowie mit einem im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung noch zu definierenden Schutzstreifen entlang dem Heidgraben, in denen keine baulichen Anlagen zulässig sind (siehe auch unter Schutzgut "Arten und Lebensräume").

Zusätzliche Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch erfolgen nach Umsetzung der Planung über Emissionen, die während der Bauphase und durch An- und Abfahrten insbesondere von PKW zukünftiger Nutzer entstehen. Lärm- und Staubbelastungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt. Das bei einem Wohngebiet mit Ein- und ggf. auch Doppelhausbebauung zu erwartende Verkehrsaufkommen wird sich erfahrungsgemäß auf ein tolerierbares Maß beschränken. Es sind **keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch** zu erwarten.

Auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild und damit verbunden auf die Erholungsnutzung durch den Menschen, wird im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes und die dortige Festsetzung von **Maßnahmen** reagiert. Die Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die Erhaltung von Gehölzstreifen und markanten Bäumen, die Eingrünung der Bauflächen sowie die Einrichtung von (Biotop-) Schutzstreifen an Heidgraben und Wald beziehen. Letztere werden zugleich dem Immissionsschutz dienen.

Auch die Frage eventuell vorzunehmender Bodenuntersuchungen ist in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu prüfen.

### **Schutzgut Arten- und Biotope**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzter Bereich dar. Die an den Heidgraben grenzende Fläche ist ein intensiv genutzter **Acker**. Hieran schließt eine Grünlandfläche an, deren Aspekt und Struktur (höherwüchsige Gräser und Kräuter; gemähte Teilbereiche) eine extensive Nutzung anzeigt.

Der an das Plangebiet grenzende Heidgraben ist ein künstliches Fließgewässer mit Regelprofil, das aber mit einem Gehölzsaum (überwiegend Erle) am westlichen Ufer naturnahe Elemente aufweist. Die Ackernutzung reicht im Plangebiet bis an die Grabenböschung heran, die mit einigen Pflanzenarten der Ackerrandvegetation bewachsen ist. Dies gilt auch für den Achtermoorgraben, der den Änderungsbereich im Süden begrenzt und Oberflächenwasser von der Klinkerstraße zum Heidgraben leitet.

Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Laub-Nadel-Mischwald ist kleinflächig und überwiegend von Siedlungsflächen begrenzt. An der Plangebietsgrenze gibt es einen Kontaktbereich zwischen Wald und offenen Flächen, jedoch keinen typischen Waldsaum.

Auf dieser Planungsebene kann von einem Spektrum weit verbreiteter Arten des Siedlungsrandes ausgegangen werden. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu vermuten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege sind die Biotop- und Nutzungstypen des Änderungsbereiches 1 mit einem geringen Grad (Ackerfläche) bzw. geringen bis mittleren Grad (Grünland) an Funktionen und Werten eingestuft. Sie haben eine **allgemeine Bedeutung** im Naturhaushalt.

Dem Schutzgut Arten und Biotope ist im Plangebiet eine **allgemeine Empfindlichkeit** zuzuordnen. Die im Wirkungsbereich der Planung liegenden Biotope Heidgraben und Wald haben besondere Bedeutung und eine **besondere Empfindlichkeit**.

Bei der Umsetzung der Planung wird die Überbauung und Versiegelung von Flächen vorbereitet, die als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren gehen. Es handelt sich hier um Biotop- bzw. Nutzungstypen allgemeiner Bedeutung, wobei im Fall der Ackerfläche die Lebensraumfunktion bzw. die Funktion für Artenvielfalt stark eingeschränkt ist.

In Hinblick auf den Heidgraben und den nördlich angrenzenden kleinflächigen Wald bestehen durch die künftige Wohnnutzung gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung geänderte Störungspotenziale (u.a. durch Nutzungen und Aktivitäten der Anwohner, Haustiere).

Mit dem Verlust von Flächen mit Biotoppotenzial sind **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Arten und Biotope verbunden.

Beeinträchtigungen durch **Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen** erscheinen möglich, aber auch vermeidbar.

Als **Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung** erheblicher Beeinträchtigungen wird im Änderungsbereich 1 der erforderliche Waldabstandsstreifen von 30m nach Norden dargestellt.

Weitere Maßnahmen sind auf der Bebauungsplanebene vorzusehen, u.a. durch Schutzstreifen (Heidgraben), Erhaltungs- und Pflanzgebote. Einzuhaltende Rechtsvorschriften und Sicherheitsnormen (z.B. Vorgaben im B-Plan zu Baufeldräumung und Bauzeitenregelung) tragen zur Vermeidung und Verminderung bei.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse das Vorkommen geschützter bzw. streng geschützter Arten zu untersuchen und geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind auf der B-Planebene insbesondere der im Norden angrenzende Wald und die Graben begleitenden Gehölzstreifen in Bezug auf ihre Funktion als Brutplatz für die Avifauna sowie als Quartierstandort für Fledermäuse zu betrachten. Bäume mit Lebensraumpotenzial für Höhlen bewohnende Fledermäuse sind im Baubereich nicht vorhanden. Die Ackerfläche mit angrenzenden Gehölzstrukturen ist als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Schließlich ist der Heidgraben hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum für Amphibien zu bewerten.

Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen erfolgt über Maßnahmen für die Schutzgüter "Boden" und "Arten und Lebensgemeinschaften" und wird im B-Plan geregelt.

### **Schutzgut Boden und Grundwasser**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000, Blatt 2323 Uetersen) gibt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als Bodentyp **Gley-Podsol** (Feuchtpodsol) an. Dieser Boden hat sich aus Fein- und Mittelsanden entwickelt und weist Podsolierungserscheinungen wie Orterde oder Ortstein auf. Der Boden hat ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und Wasser.

Im Südwesten des Änderungsbereiches ist kleinflächig der Bodentyp Gley zu finden. Dies ist ein grundwasserbeeinflusster Boden aus humosem Sand über Fein- bis Mittelsand, schwach podsoliert, mit mittlerem bis hohem Bindungsvermögen für Nährstoffe.

Über den **Grundwasserstand** liegen keine Informationen vor. Unter Sandböden, wie er hier vorkommt, ist der Grundwasserstand in der Regel niedrig.

Altablagerungen oder Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt. Südlich an das Gebiet grenzt der ehemalige Standort der gemeindlichen Kläranlage. Eine Verwertung von Klärschlamm auf angrenzenden Flächen und damit einhergehend die Akkumulation von Schadstoffen im Boden kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Landschaftsplan gibt keine Hinweise auf besondere Funktionen und Werte des Bodens im Änderungsbereich 1. Der Boden ist naturraumtypisch und weit verbreitet. Er hat eine mittlere Naturnähe (Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung, Vorbelastungen der Bodenfunktionen durch Bodenbearbeitung, Verdichtung, gegebenenfalls Stoffeinträge durch Düngung), allgemeine Bedeutung als Lebensraum sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes und eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Hieraus lässt sich für den **Boden** im Änderungsbereich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine **allgemeine Bedeutung** ableiten. Daraus ergibt sich eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber der Planung.

Aufgrund der mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodens wird dem **Grundwasser** eine **mittlere Empfindlichkeit** zugeordnet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit die Bebauung des betrachteten Bereiches vorbereitet. Es erfolgen **erhebliche**, irreversible **Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden**, indem bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Böden abgetragen und überbaut werden. Diese stehen dann nicht mehr als Träger höherer Vegetation zur Verfügung.

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offenen Bodens verringern sich Flächen, die Niederschlagswasser zurückhalten, Schadstoffe puffern und durch Versickerung zur Grundwasserregeneration beitragen. Da ein nicht unbedeutender Teil des Plangebietes nicht überbaut wird und der Boden hier versickerungsfähig bleibt, werden die **Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt als negativ und nicht erheblich** eingeschätzt.

Konkrete **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung** erheblicher Beeinträchtigungen des Bodens sind im Bebauungsplan direkt und indirekt durch Festsetzungen möglich, die u.a. zur Minimierung der Versiegelung, Optimierung der Erschließung, und Minimierung von Erdmassenbewegungen führen. Die Einhaltung von DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften trägt zur Vermeidung und Verminderung bei.

Der Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Boden" wird im B-Plan geregelt.

Auch Fragen einer möglichen Schadstoffbelastung des Bodens und eventuell vorzunehmender Bodenuntersuchungen sind in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu prüfen.

### **Schutzgut Oberflächenwasser**

Die Nutzung des Wasserhaushaltes soll gem. § 1 (5) BauGB eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen, so dass nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Hier sind Grund- und Oberflächenwasser eingeschlossen.

Die im westlichen und südlichen Grenzbereich des Plangebietes vorhandenen Gräben (Heidgraben, Achtermoorgraben) wurden im Kap. "Schutzgut Arten und Biotop" beschrieben. Der Heidgraben ist ein Fließgewässer und entwässert in die Pinnau. Der Achtermoorgraben führte zum Zeitpunkt der Geländebegehung (9.7.12) nur im unteren Abschnitt (ca. 75 m) Wasser.

Zur Wasserqualität in diesen Gräben stehen keine Daten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit von Stoffimmissionen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Siedlungsflächen. Nennenswerte Vorbelastungen für das Schutzgut Oberflächenwasser sind jedoch über das normale Maß der Hintergrundbelastung hinaus - nach derzeitigem Wissensstand nicht erkennbar.

Die Gräben haben wasserwirtschaftlich und in ihrer Funktion für den Landschaftswasserhaushalt **allgemeine Bedeutung**.

Aufgrund von Struktur und anthropogener Beeinflussung besitzt das Schutzgut eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber planerischen Veränderungen.

Die voraussichtlichen planungsbedingten Umweltauswirkungen sind die Veränderung der natürlichen Abflussfunktion durch Versiegelung sowie die Produktion von Abwasser (Niederschlags- und Brauchwasser). Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kleinflächigen Versiegelung und einer geringfügigen Veränderung der Entwässerungssituation sind zwar **negative, jedoch keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

**Maßnahmen** zur Vermeidung oder Verminderung der negativen Umweltauswirkungen können im nachfolgenden Verfahren auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden. Insbesondere ist dies auf den Versiegelungsgrad, die Versickerung und evtl. Rückhaltung von Regenwasser und die Begrünung von Gebietsflächen zu beziehen. Es sollte ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt werden, aus dem entsprechende Maßnahmen abgeleitet und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst wird geprägt durch die offenen Nutzflächen und die randliche Kulisse des Waldes im Norden sowie der grabenbegleitenden Gehölze im Westen und Süden. Diese Kulisse bedingt, dass der Planungsraum von der freien Landschaft und den südöstlich liegenden Wohngebieten her nicht einsehbar ist.

Durch die das Gebiet begrenzenden Gehölzbestände hat das Landschaftsbild eine mittlere Naturnähe und mittlere Vielfalt. Eine unverwechselbare Eigenart besteht nicht. Dem Schutzgut wird eine **allgemeine Empfindlichkeit** zugeordnet.

Die Umsetzung der Planung bewirkt, dass ein landwirtschaftlich genutzter Raum mit Wohnbauflächen überplant wird. Der Charakter des Ortsbildausschnittes wird verändert, ein Blick quer über die Fläche ist nicht mehr möglich. Das Ortsbild bzw. der Übergang vom Siedlungsrand zur offenen Landschaft wird nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ist von **negativen, aber nicht erheblichen Auswirkungen** auszugehen.

Der Entstehung erheblicher Beeinträchtigungen ist durch die Festsetzung geeigneter **Maßnahmen** auf der nachfolgenden Planungsebene entgegenzuwirken.

Die Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die Durchgrünung der Bauflächen beziehen.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Großräumig betrachtet unterliegt Moorrege den kühl-gemäßigten, ozeanischen Klimabedingungen mit einem durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von 771 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 8,5 °C. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen.

Der Änderungsbereich 1 liegt am Siedlungsrand und am Geestrand in der Nähe zur nördlich anschließenden Marsch. Die **lufthygienische Situation** ist als unproblematisch zu betrachten. Es bestehen keine besonderen klimatischen Funktionen in Form von Frischluftproduktion und klimatischem Ausgleich.

Gegenüber der vorgesehenen Planung weist das Schutzgut eine **allgemeine Empfindlichkeit** auf.

Als Folge der Umsetzung der Planung wird der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen erhöht, die wärmespeichernd wirken und den kleinräumigen Luftaustausch beeinflussen.

Von einer Bebauung im vorgesehenen Umfang sind jedoch **keine negativen Auswirkungen** auf bestehende Ortsteile zu erwarten, umgekehrt sind keine negativen klimatischen und lufthygienischen Einflüsse auf die geplante Bebauung zu erkennen.

Die zu den Schutzgütern Boden, Arten und Lebensräume sowie Orts- und Landschaftsbild genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen beeinflussen das Kleinklima positiv.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Änderungsbereiches und daran angrenzend sind keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen, vorhanden.

Im Bebauungsplanverfahren ist darauf hinzuweisen, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### **7.3.1.1 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden die erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen nicht stattfinden. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung in der jetzigen Form würde fortbestehen.

#### **7.3.1.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit dem Änderungsbereich sollen in der Gemeinde Moorrege Flächen für eine zusätzliche Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt die Umnutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

Das Planvorhaben entspricht dem Ziel der Ortsabrundung. Alternative Standorte standen somit nicht zur Diskussion.

### **7.3.2 Änderungsbereich 2 "Voßmoor"/ "Wedeler Chaussee"**

#### **Schutzgut Mensch**

Die ca. 2 ha großen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Baumschulflächen). Im östlichen Änderungsbereich an der Wedeler Chaussee befindet sich eine Hofstelle. In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich nördlich und südlich angrenzend Wohngrundstücke, westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und östlich die Wedeler Chaussee.

Der Änderungsbereich eröffnet als Freifläche im Siedlungsraum Blickmöglichkeiten bzw. Blickbeziehungen und hat aufgrund des Ortsbildes **allgemeine Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung**.

Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) durch die aktuelle Nutzung sind nicht bekannt.

Verkehrsbedingte Emissionen von der Wedeler Chaussee dürften von der Hofstelle abgeschirmt werden.

Das Schutzgut Mensch besitzt eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber der vorgesehenen Planung.

Die Umsetzung der Planung wird **keine Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da die Darstellung der bestehenden Nutzung entspricht.

#### **Schutzgut Arten und Biotope**

Der Änderungsbereich 2 wird weit überwiegend von **Baumschulflächen** eingenommen. Im Süden (Voßmoor) und Westen (Am Hög) säumen **Großbaumreihen** die Nutzfläche. Auch auf dieser selbst verläuft von West nach Ost eine Baumreihe. Die **Hofstelle** an der Wedeler Chaussee weist Nutz- und Wohngebäude auf, versiegelte Betriebsflächen sowie Hausgärten mit größeren Rasenflächen.

Auf dieser Planungsebene kann von einem Spektrum weit verbreiteter Arten des dörflichen Siedlungsgebietes ausgegangen werden. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist nicht zu vermuten. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege sind die Biotop- und Nutzungstypen des Änderungsbereiches 2 mit einem geringen bis mittleren Grad an Funktionen und Werten eingestuft. Sie haben eine **allgemeine Bedeutung** im Naturhaushalt.

Dem Schutzgut Arten und Biotope ist eine **allgemeine Empfindlichkeit** zuzuordnen.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da der derzeitige Bestand im Plangebiet nicht verändert wird. Da Flächen mit Biotoppotenzial nicht versiegelt oder anderweitig zusätzlich beeinträchtigt werden bleiben, sind positive Wirkungen zu erwarten.

#### **Schutzgut Boden und Grundwasser**

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000, Blatt 2324 Pinneberg) gibt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als Bodentyp Eisenhumuspodsol an. Dieser Boden hat sich aus Fein- und Mittelsanden (meist Flugsand) entwickelt und ist stark podsoliert (Orterde oder Ortstein). Er hat ein geringes Bindungsvermögen für Nährstoffe und eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit.

Über den Grundwasserstand liegen keine Informationen vor.

Der Landschaftsplan gibt keine Hinweise auf besondere Funktionen und Werte des Bodens im Änderungsbereich 2. Der Boden ist naturraumtypisch und weit verbreitet. Er hat eine mittlere Naturnähe (Überprägung durch landwirtschaftliche Nutzung), allgemeine Bedeutung als Lebensraum sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes und eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Hieraus lässt sich für den Boden im Änderungsbereich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine **allgemeine Bedeutung** ableiten. Daraus ergibt sich eine **allgemeine Empfindlichkeit** gegenüber der Planung.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da die Darstellung der bestehenden Nutzung entspricht.

Bezüglich der vorherigen Darstellung „Allgemeines Wohngebiet“ ist bei der geplanten Änderung und entsprechender Nutzung eine Verbesserung für das Schutzgut zu erwarten. Es kommt zu keiner Versiegelung, wodurch die natürlichen Filter- und Pufferfunktionen des bisher fast unversiegelten Bodens erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist eine Versickerung des Regens auf diesen Flächen ohne weiteres möglich. Die Grundwasserneubildung wird durch einen unversiegelten Boden gefördert

#### **Schutzgut Oberflächenwasser**

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

### **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege ordnet den Änderungsbereich 2 dem Landschaftsbild-Teilraum "Grünland im Siedlungsbereich" und damit einer wichtigen Grünzone Moorreges zu, die zur landschaftlichen Eigenart und zum dörflichen Charakter der Gemeinde beiträgt.

Der Änderungsbereich eröffnet als Freifläche im Siedlungsraum, auch in Verbindung mit den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Blickmöglichkeiten –beziehungen. Der Raum wird durch Reihen von Altbäumen strukturiert. Aufgrund dieses Landschafts- bzw. Ortsbildes hat der Bereich **allgemeine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung**.

Aufgrund der besonderen Eigenart der Freifläche im Siedlungsraum ist dem Schutzgut eine **besondere Empfindlichkeit** zuzuordnen.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da der derzeitige Bestand im Plangebiet nicht verändert wird.

Die landschaftliche Charakteristik bleibt erhalten, sie würde durch eine Wohnbebauung zerstört werden.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Als Teil eines größeren innerörtlichen Freiraumes hat das Plangebiet lokalklimatisch eine Funktion als Frischluftschneise. Vor dem Hintergrund einer unproblematischen lufthygienischen Situation im Umfeld ist dieser Funktion allgemeine Bedeutung zuzuordnen. Das Schutzgut weist gegenüber der Planung eine **allgemeine Empfindlichkeit** auf.

Die Umsetzung der Planung wird **keine negativen Auswirkungen** auf die Umwelt haben, da der derzeitige Bestand im Plangebiet nicht verändert wird.

Hinsichtlich des lokalen Klimas sind durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes Verbesserungen zu erwarten, da durch die neue Planung keine Flächen für den Luftaustausch verloren gehen. Der derzeitig vorhandene Bestand im Plangebiet wird nicht verändert.

Durch die Planänderung werden keine Belastungen für das Schutzgut Klima und Luft verursacht. Die durch eine Wohngebietsplanung zu erwartende Veränderung des lokalen Kleinklimas wird ausbleiben.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Änderungsbereiches und daran angrenzend gibt es keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen. Die vorgesehene Planung verursacht keine Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Die Bedeutung des Planungsraums für die Landwirtschaft bleibt erhalten.

#### **7.3.2.1 Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung/Änderung bleiben die Darstellungen als Wohnbauflächen bestehen. Es werden die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit die Bebauung des betrachteten Bereiches vorbereitet. Es würden die oben zu den einzelnen Schutzgütern benannten negativen Umweltauswirkungen eintreten.

### **7.3.2.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch fehlende Verfügbarkeit und den Bedarf zur bestandsgemäßen Darstellung konkret dieses Bereiches erforderlich. Die Frage nach Alternativen stellt sich nicht.

Zur Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" gibt es keine Alternative, da die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird und die Flächen anderweitig nicht verfügbar sind.

## **7.4 Zusätzliche Angaben**

### **7.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die Datengrundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht stellt der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege dar. Zur Aktualisierung und Ergänzung wurde im Juli 2012 eine Ortsbegehung (Ingenieurgemeinschaft Klütz & Collegen GmbH, Bokel) durchgeführt.

### **7.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten sie Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

### **7.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Umweltbericht gibt die Ergebnisse der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Umweltprüfung wieder. Diese bewertet die möglicherweise mit der Umsetzung der Vorhaben im Planänderungsgebiet zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Arten und Lebensräume", "Landschaftsbild", "Kultur- und Sachgüter" und "Mensch".

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei räumlich getrennte Teilgebiete innerhalb des Gemeindegebietes Moorrege. Im Änderungsbereich 2 ist die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung intensiviert und dauerhaft festgelegt worden. Die Flächen stehen langfristig nicht mehr für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung. Zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Gemeinde ist es erforderlich, eine alternative Fläche in entsprechender Größe für Wohnbauland darzustellen (Änderungsbereich 1).

Die Datengrundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht stellt der Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege dar. Zur Aktualisierung und Ergänzung wurde im Juli 2012 eine Ortsbegehung durchgeführt. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit dem durch diese Änderung möglichen Bebauungsplan vorbereitet werden, betreffen die Schutzgüter "Arten und Lebensräume" und "Boden" und werden in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse das Vorkommen geschützter bzw. streng geschützter Arten abzuschätzen und sind geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Zerstörungen der Bodenoberfläche und von vorhandenen Lebensräumen müssen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

Dies geschieht durch entsprechende ökologische Aufwertung von beeinträchtigten Flächen (Maßnahmen auf nachzuweisenden Ausgleichsflächen. Grundsätzlich sind Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Siedlungsränder einzugrünen.

Unter Beachtung der genannten Punkte stehen weitere Umweltaspekte dem beschriebenen Vorhaben nicht entgegen.

**Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

<b>Schutzgut</b>	<b>Beurteilung der Umweltwirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	Keine zusätzliche Belastung des Wohnumfeldes durch betriebsbedingte Immissionen (Lärm, Staub, Geruch)	nicht erheblich
	Geringe, kurzzeitige Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Abgase)	
	Keine Einschränkung der Erholungsfunktion	
<b>Arten und Lebensräume</b>	Verlust von Flächen mit Lebensraumfunktion durch Versiegelung und Inanspruchnahme	erheblich nachteilig
	Verletzung von artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 BNatSchG) möglich, aber vermeidbar	nicht erheblich
<b>Boden, Grundwasser</b>	Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung	erheblich nachteilig
	Keine Grundwasserverschmutzungsgefährdung	nicht erheblich
	Geringe Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	
	Keine Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushaltes	
<b>Oberflächengewässer</b>	Geringe Veränderung der natürlichen Abflussfunktion	nicht erheblich
<b>Klima und Luft</b>	Keine Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Überbauung und Nutzungsänderung	nicht erheblich
<b>Orts-/Landschaftsbild</b>	Veränderung der Eigenart des Ortsbildausschnittes	nicht erheblich
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	nicht betroffen	nicht erheblich
<b>Wechselwirkungen</b>	Keine Beeinträchtigung von Wechselwirkungen	nicht erheblich

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am ..... gebilligt.

Moorrege, den .....

.....

Weinberg, Bürgermeister



**Gemeinde Moorrege**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 547/2013/MO/BV**

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

**Innenbereichssatzung "Schmiedeweg-West" gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Nach entsprechendem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 20.12.2012 hat das Planungsbüro Maysack-Sommerfeld den als Anlage beigefügten Entwurf für eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u.3 BauGB erarbeitet.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der anliegende Entwurf der Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“ ist nunmehr als solcher zu beschließen. Anschließend erfolgt die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

**Finanzierung:**

Die Kosten für diese Bauleitplanung werden insgesamt vom Antragsteller übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme ist im März 2013 abgeschlossen worden.

**Beschlussvorschlag:**

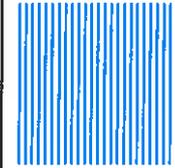
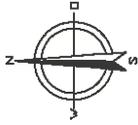
Der Entwurf der Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 und die Begründung wird in der folgenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Entwurf zur Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“



**MAYSACK-SOMMERFELD  
STADTPLANUNG**

Mühlweg 1  
22352 Barmstedt  
Telefon: (04123) 683 29 80  
Telefax: (04123) 921 88 44  
E-Mail: buerger-service@stadtplanung.de  
Internet: www.stadtplanung.de

**Gemeinde  
Moorrege**  
Satzung gem. § 34 (4)  
- Schmiedeweg - West -

Planzeichnung  
Mastab 1:1000  
MO019001\_Planz.pdf

MO013001  
Gez. Am.  
Stand: 10.05.2013



## I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

### 1. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### 2. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Waldabstand (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

## II. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäude, Bestand



Flurstücksgrenze

$\frac{50}{13}$

Flurstücksnummer

**Gemeinde  
Moorrege**  
Satzung gem. § 34 (4)  
- Schmiedeweg - West -

Zeichenerklärung 1/1  
MOO13001\_Legende.pdf

MOO13001  
Gez. An.  
Stand: 16.05.2013



**MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG**

## **Satzung der Gemeinde Moorrege gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 bestehend aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den in Teil B - Planzeichnung - gekennzeichneten Bereich. Teil B - Planzeichnung - ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Zielsetzung**

Innerhalb des Geltungsbereichs der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB beurteilt.

### **§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt /1000 m<sup>2</sup>.
2. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
3. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Pflanzung mit standortgerechten Landschaftsgehölzen (Sträucher und mindestens 10% Heister) anzulegen. Der Abstand der Pflanzen und der Reihen untereinander hat ca. 1,0 m zu betragen. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
4. Die in der Planzeichnung festgesetzten 5,00 m und 3,00 m breiten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen dienen dem Erhalt vorhandener Gehölzstreifen. Die Gehölzstreifen sind vor Eingriffen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückige Gehölzbestände sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

**Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Moorrege – Schmiedeweg - West –  
Teil A - Satzungstext / Stand: 16.05.2013**

**Moorrege, den .....**

**Der Bürgermeister**

**Aufgestellt: Barmstedt, 16.05.2013**



**MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1  
25355 Barmstedt  
Tel.: (04123) 683 19 80  
Fax: (04123) 921 88 44  
Email: [buero@m-s-stadtplanung.de](mailto:buero@m-s-stadtplanung.de)  
Internet: [www.m-s-stadtplanung.de](http://www.m-s-stadtplanung.de)

Amt Moorrege  
17. Mai 2013

# GEMEINDE MOORREGE (KREIS PINNEBERG)



STAND: 16.05.2013

**SATZUNG GEMÄß § 34 ABS. 4 BAUGB**  
**"SCHMIEDEWEG-WEST"**

## BEGRÜNDUNG

**GEMEINDE MOORREGE**  
**INNENBEREICHSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB**  
**- SCHMIEDEWEG - WEST -**

Für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1

**AUFTRAGGEBER:**

Gemeinde Moorrege  
über:  
Amt Moorrege  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

**AUFTRAGNEHMER:**



**MAYSACK-  
SOMMERFELD  
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1  
25355 Barmstedt  
Tel.: (04123) 683 19 80  
Fax: (04123) 921 88 44  
Email: buero@m-s-stadtplanung.de  
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Bearbeiter:  
Dipl.-Ing. Anne Nachtmann  
Dipl.-Ing. Dorle Danne

**TÖB-BETEILIGUNG**

**AUSLEGUNG**

**SATZUNGSBESCHLUSS**

**INKRAFTTRETEN**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rechtlicher Planungsrahmen</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Planunterlage</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Inhalte der Satzung</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Verkehrliche Erschließung</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Eingriffsregelung</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Wald</b>	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>Nutzungskonflikte</b>	<b>11</b>
<b>12</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>11</b>
<b>13</b>	<b>Altablagerungen</b>	<b>11</b>
<b>14</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>12</b>

## 1 LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES, ALLGEMEINES

Das ca. 1,88 ha große Satzungsgebiet liegt am südlichen Bebauungsrand der Gemeinde Moorrege südwestlich eines ca. 240 m langen Abschnitts des Schmiedeweges und südöstlich eines etwa 140 m breiten Abschnitts der Straße Lusbusch. Hier grenzen Außenbereichsflächen an eine bereits vorhandene Wohnsiedlung. Nordwestlich und südlich umschließt der Heidgraben das Gebiet.

Im Osten wird das Plangebiet von Wald nach dem Landeswaldgesetz, im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingefasst. Im Westen grenzt die Straße Lusbusch mit Wohnbebauung an das Plangebiet. Im Nordosten befindet sich der Schmiedeweg sowie Wohnbebauung und Sportflächen.

In dem von der Satzung erfassten Gebiet wurde im Norden bereits Wohnbebauung errichtet. Der zentrale Bereich ist unbebaut und wurde als Baumschulfläche genutzt. Hier befinden sich noch Bepflanzungen. Im südlichen Bereich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnnutzung, der ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen wurde. Er soll vorerst erhalten bleiben und bildet den Abschluss des Plangebietes.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich



## **2 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE**

---

Am 20.12.2013 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB.

Aufgestellt werden soll eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB. Die Gemeinde möchte den nordwestlichen etwa 8.500 m<sup>2</sup> großen, bereits bebauten Bereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegen. Für den restlichen etwa 10.300 m<sup>2</sup> großen Bereich werden bebaute und unbebaute Außenbereichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden. Somit wird die Voraussetzung für eine geordnete Gemeindeentwicklung ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen.

Der südöstliche Randbereich wurde im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, in der damaligen Annahme dass weitere Flächen benötigt würden. Dieser Bedarf hat sich nicht bestätigt, so dass hier die bestehende Wohnbebauung abgesichert werden soll. Die Gemeinde geht davon aus, dass von dem sich nördlich befindenden Sportplatz nur geringfügige Emissionen ausgehen werden.

## **3 RECHTSGRUNDLAGEN**

---

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch kann die Gemeinde durch Satzung:

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind sowie
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

Der nordwestliche, bereits bebaute Bereich soll gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt werden (Klarstellungssatzung).

Für das restliche Gebiet wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt. Die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; in ihr können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 getroffen werden. § 9 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind die §§ 1a und 9 Abs. 1 a und 8 entsprechend anzuwenden.

Das Maß dieses nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 BauGB Zulässigen ist nicht erst dann überschritten, wenn die Ergänzungssatzung zu einem qualifizierten Bebauungsplan wird. Ihrer Funktion entsprechend haben sich ihre Festsetzungen auf die spezifische Zielsetzung, den Innenbereich um einzelne Außenbereichsflächen zu ergänzen, zu beschränken. Außerdem darf die Planungspflicht der Gemeinden aus § 1 Abs. 3 BauGB nicht leer laufen. Daher wird die Satzung umso eher zu Bedenken Anlass geben, je höher ihre Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplans übernimmt.

Aus diesem Grund werden in der Innenbereichssatzung "Schmiedeweg-West" nur Festsetzungen getroffen die aus städtebaulichen Gründen notwendig sind. Auf Festsetzungen wie z. B. die Art der baulichen Nutzung, Anzahl der Vollgeschosse oder einer Grundflächenzahl wird verzichtet.

Bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; § 6 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

## 4 RECHTLICHER PLANUNGSRAHMEN

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege ist die Fläche des Plangebietes teilweise als reines Wohngebiet dargestellt. Der zentrale Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Südosten wurde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung für Sportplatz ausgewiesen. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

Abbildung 2 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)



## **5 PLANUNTERLAGE**

---

Als Planunterlage wird ein Auszug aus der im Maßstab 1:1.000 vorliegenden Flurkarte verwendet.

## **6 INHALTE DER SATZUNG**

---

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in einem Lageplan festgelegt, der als Teil B Bestandteil der Satzung ist.

Außerdem enthält die Satzung einzelne Festsetzungen, die erforderlich sind, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu sichern, Gehölzbestände zu schützen und die Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

In der Nachbarschaft befinden sich vornehmlich Einzelhäuser. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch im Plangebiet ausschließlich Einzelhäuser errichtet werden. Daher sollen, um einer unangemessen hohen Regelungsdichte vorzubeugen, nur Festsetzungen getroffen werden, die aus städtebaulichen Gründen notwendig sind und sich an der umliegenden Bebauung orientieren. Um dies sicherzustellen und Mehrfamilienhäuser auszuschließen werden Festsetzungen zu Grundstücksmindestgrößen und zur Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude getroffen.

Da die Gemeinde dem Trend zur zeitgemäßen Ausnutzung des Grundstücks und der Höhen nicht entgegen arbeiten und die Satzung nicht mit Festsetzungen überfrachten will, wird auf die Bestimmung einer maximalen Geschossigkeit, Grundflächenzahl und Gebäudehöhe absichtlich verzichtet.

Durch die Satzung wird neues Baurecht geschaffen. Dies führt insbesondere zu Eingriffen in den Boden, was einen auszugleichenden Eingriff darstellt. Die Versiegelung des Bodens wird auf dem Flurstück 50/13 anhand einer Anpflanzfläche teilweise ausgeglichen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Innenbereichssatzung nicht beeinträchtigt.

### **• GRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE**

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1000 m<sup>2</sup>. Die bebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung sind im Durchschnitt ähnlich groß. Damit wird gewährleistet, dass die im Satzungsgebiet entstehende Bebauung sich in den Rahmen einfügt, den die nordwestliche Wohnbebauung vorgibt.

### **• WOHNEINHEITEN PRO GEBÄUDE**

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Durch diese Festsetzung wird die gewünschte Bebauungsstruktur zusätzlich abgesichert. Außerdem werden zweite Wohnnutzungen für eventuell zwei Generationen ermöglicht.

- **FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON GEHÖLZEN**

Um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

- Die in der Planzeichnung festgesetzten 5,00 m und 3,00 m breiten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen dienen dem Erhalt vorhandener Gehölzstreifen. Diese haben Bedeutung für den Artenschutz und den Naturhaushalt. Die Gehölzstreifen sind vor Eingriffen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückige Gehölzbestände sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

- Auf der 7,00 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens zweireihige Pflanzung mit standortgerechten Landschaftsgehölzen (Sträucher und mindestens 10% Heister) anzulegen. Der Abstand der Pflanzen und der Reihen untereinander hat ca. 1,0 m zu betragen. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Die Anpflanzung dient dem Ausgleich der Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild. Sie wird nur auf dem Flurstück 50/13 angelegt. Der restliche Eingriff wird außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

## **7 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG**

---

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Schmiedeweg bzw. die Straße Lusbusch. Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 510 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) zur nächstgelegenen Bushaltestelle "Moorrege, Achtermoor", welche von der Buslinie 489 "Wedel - Moorrege - Elmshorn" bedient wird. Die Linie 489 fährt im Linienverkehr in einem meist 60-minütigen Takt. Das Plangebiet kann somit an das ÖPNV-Netz angeschlossen betrachtet werden.

## **8 VER- UND ENTSORGUNG**

---

- **STROM- UND WASSERVERSORGUNG, ANLAGEN FÜR ENERGIE UND TELEKOMMUNIKATION**

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Energie- und Telekommunikation der geplanten Neubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im Plangebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

- **NIEDERSCHLAGSWASSER**

Die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgt oberflächennah. Das Oberflächenwasser von den Grundstücken wird teils auf den Grundstücken versickert und teils dem Heidgraben entlang des Schmiedeweges an der nordöstlichen Plangebietsgrenze zugeführt.

Da im Plangebiet ausschließlich Wohngebiete festgesetzt werden, ist eine Reinigung des Oberflächenwassers nicht erforderlich.

- **SCHMUTZWASSER**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Ortsentwässerungsnetz im Schmiedeweg.

- **MÜLLABFUHR**

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Standplätze für Abfallbehälter sind an geeigneter Stelle auf den Baugrundstücken vorzusehen.

## **9 EINGRIFFSREGELUNG**

---

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitverfahren zu entscheiden. Entsprechendes gilt für eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen oder zu mindern.

Der Bereich der Klarstellungssatzung beträgt ca. 8.529 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 50/2, 50/3, 50/6, 67, 68/4, 189/65 und 190/66. Diese Fläche muss nicht ausgeglichen werden, da sie bereits bebaut ist und lediglich den Bereich kennzeichnet, der als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ausgewiesen wird.

Der restliche Bereich wird mit einer Ergänzungssatzung überplant. Durch die Satzung werden Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Hierdurch wird

neues Baurecht geschaffen. Dies führt insbesondere zu Eingriffen in den Boden durch Überbauung und Versiegelung, was einen auszugleichenden Eingriff darstellt.

Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde nochmal über den ggf. notwendigen Ausgleich für die mit einem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Vorerst wird der Bedarf im Folgenden abgeschätzt.

Auf der bisherigen Außenbereichsfläche findet durch die Errichtung von Gebäuden, Zufahrten und Nebenanlagen etc. ein Eingriff in den Boden statt. Bei maximal fünf neugeplanten Einzelhäusern mit einer angenommenen Grundfläche von 120 qm werden insgesamt 600 qm überbaut. Hinzu kommt die Versiegelung durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, die mit insgesamt 300 qm angesetzt wird. Insgesamt ergibt sich damit eine Versiegelung von 900 qm.

Aufgrund der derzeitigen baumschulerischen Nutzung sind die Flächen im Satzungsgebiet nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der "Runderlass"<sup>1</sup> schreibt für solche Flächen einen Mindestausgleich für voll versiegelte Flächen von 1:0,5 vor. Hieraus ergibt sich eine aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmende und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuwertende Ausgleichsfläche von rund 450 m<sup>2</sup>.

In der Planzeichnung wird eine 7,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des Waldabstandes auf dem neu zu bebauenden Flurstück 50/13 festgesetzt. Sie umfasst eine ca. 122 m<sup>2</sup> große Fläche und dient dem Ausgleich des errechneten Bedarfs. Dem restlichen Ausgleich (328 m<sup>2</sup>) müssen außerhalb des Geltungsbereiches Flächen zugeordnet werden.

Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen ist der Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der in Teil A - Planzeichnung - zu verzeichneten Flächen zu nennen.

In die weiteren Schutzgüter (insbesondere Landschaftsbild, Luft, Klima, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften) wird durch die von der Satzung ermöglichte Bebauung nicht bzw. nicht erheblich eingegriffen. Weitere/ zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit deshalb nicht erforderlich.

## 10 WALD

---

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Diese ragt nicht in den Geltungsbereich hinein.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es grundsätzlich verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nicht zu besorgen ist. Die Forstbehörde

---

<sup>1</sup> gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998

war vor Ort und bewertet den Abschnitt als wüchsigen, unbehandelten Eichenaltbestand. Da dieser als unterdurchschnittlich brandgefährdet, aber aufgrund fehlender Durchforstungen windwurfgefährdet angesehen wird, hat die Forstbehörde eine Reduzierung des Waldabstandes auf 25 m in Aussicht gestellt.

Der 25 m breite Waldabstand nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

## **11 NUTZUNGSKONFLIKTE**

---

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

## **12 UMWELTPRÜFUNG**

---

Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

## **13 ALTABLAGERUNGEN**

---

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der gewerblichen Nutzung als baumschulerische Anzuchtflächen liegen zurzeit nicht vor. Bei ordnungsgemäßem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollten im Boden keine Anreicherungen dieser Stoffe vorhanden sein. Es wird jedoch eine bodenhygienische Untersuchung zur Überprüfung der Bodenbeschaffenheit empfohlen.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser

Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

## **14 DENKMALSCHUTZ**

---

Es wird auf § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) verwiesen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Diese Begründung wurde von der Gemeindevertretung Moorrege in ihrer Sitzung am ..... gebilligt.

Moorrege, den .....

.....  
Bürgermeister

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 548/2013/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

### Innenbereichssatzung "Moorkamp" nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Nach entsprechendem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 20.03.2013 hat das Stadtplanungsbüro ELBBERG den als Anlage beigefügten Entwurf für eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erarbeitet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der anliegende Entwurf der Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung „Moorkamp“) ist nunmehr als solcher zu beschließen. Anschließend erfolgt die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

#### Finanzierung:

Die Kosten für diese Bauleitplanung werden insgesamt vom Antragsteller übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme ist am 30.04.2013 abgeschlossen worden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Moorkamp“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die ca. 67 x 27 m große Fläche östlich der Gemeindestraße Moorkamp, begrenzt im Norden durch die vorhandenen Bebauung Moorkamp 55a und im Süden durch den bestehenden Reitplatz wird in der folgenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

über die Auslegung zu benachrichtigen.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Entwurf zur Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Gemeinde Moorrege

# Begründung zur Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 14.08.2013

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Anlass / Verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Satzungsgebiets / Bestand</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Festsetzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Erschließung / Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Immissionen</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Altlasten</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> .....	<b>6</b>
8.1	Rechtlicher Rahmen .....	6
8.2	Bestandbeschreibung .....	7
8.3	Eingriffsbilanzierung .....	10
8.4	Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	12
8.5	Quellen .....	19
<b>9</b>	<b>Flächen und Kosten</b> .....	<b>20</b>

## 1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Satzung ist der Wunsch, die Bebauung entlang der Straße Moorkamp durch weitere Wohngebäude zu ergänzen. Um die Bebauung zu ermöglichen wird das Instrument der sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Gewählt. Dadurch werden Außenbereichsflächen der Gemeinde Moorrege, die durch bauliche Nutzungen der angrenzenden Bereiche geprägt sind, dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeschlagen. Art und Maß der zulässigen Bebauung richten sich nach dem Maßstab der Umgebung. Zusätzlich werden einige Festsetzungen zur Zulässigkeit in der Satzung getroffen.

Durch die Satzung wird die Schaffung eingeschossiger Wohnbebauung an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

## 2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



**Abb. 1:** Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Moorrege, östlich der Straße Moorkamp. Das Gebiet schließt an die bestehende Bebauungsstruktur, im Norden an, diese besteht aus Einfamilien- und Doppelhäusern. Östlich und Westlich befinden sich Flächen für die Landwirtschaft sowie Pferdekoppeln des angrenzenden Pferdehofs Brütt.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich und wird als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Am Westrand des Satzungsgebiets befindet sich ein Biotopkomplex bestehend aus Knick und Gräben, welche begleitend am Straßenrand Moorkamp verlaufen.

### **3 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich weit über das Gebiet hinaus. Südlich grenzen an die landwirtschaftlichen Flächen Wohnbauflächen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1984 wurde die unmittelbar nördlich an das Satzungsgebiet grenzende Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.

Auch wenn sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan keine bindenden Vorgaben ergeben wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen berücksichtigt. Diese Satzung steht den Zielen des FNP nicht entgegen.

### **4 Festsetzungen**

Für das Satzungsgebiet sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur Wohngebäude zulässig. Weiterhin wird zur Begrenzung der Bodenversiegelung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,1 festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 16 m tiefes Baufenster definiert welches sich über die Länge der voraussichtlich zwei Baugrundstücke erstreckt. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Im südlichen Bereich des Satzungsgebiets wurde die GRZ auf 0,1 gesetzt, da dieser Teil lediglich als Gartengrundstück oder als Zufahrt zu den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden soll und nicht eigenständig durch Hauptgebäude genutzt werden soll.

Der sich am Straßenrand befindende Biotopkomplex, bestehend aus Knick und Graben ist zu erhalten. Für den Knick reicht hierzu die nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop aus, der Graben wird als Wasserfläche festgesetzt. Eine zusätzliche Zufahrt von der Straße Moorkamp ist zulässig. Hierzu kann der Graben an dieser Stelle verrohrt werden. Für den Knickdurchbruch ist zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Natur-schutzbehörde erforderlich.

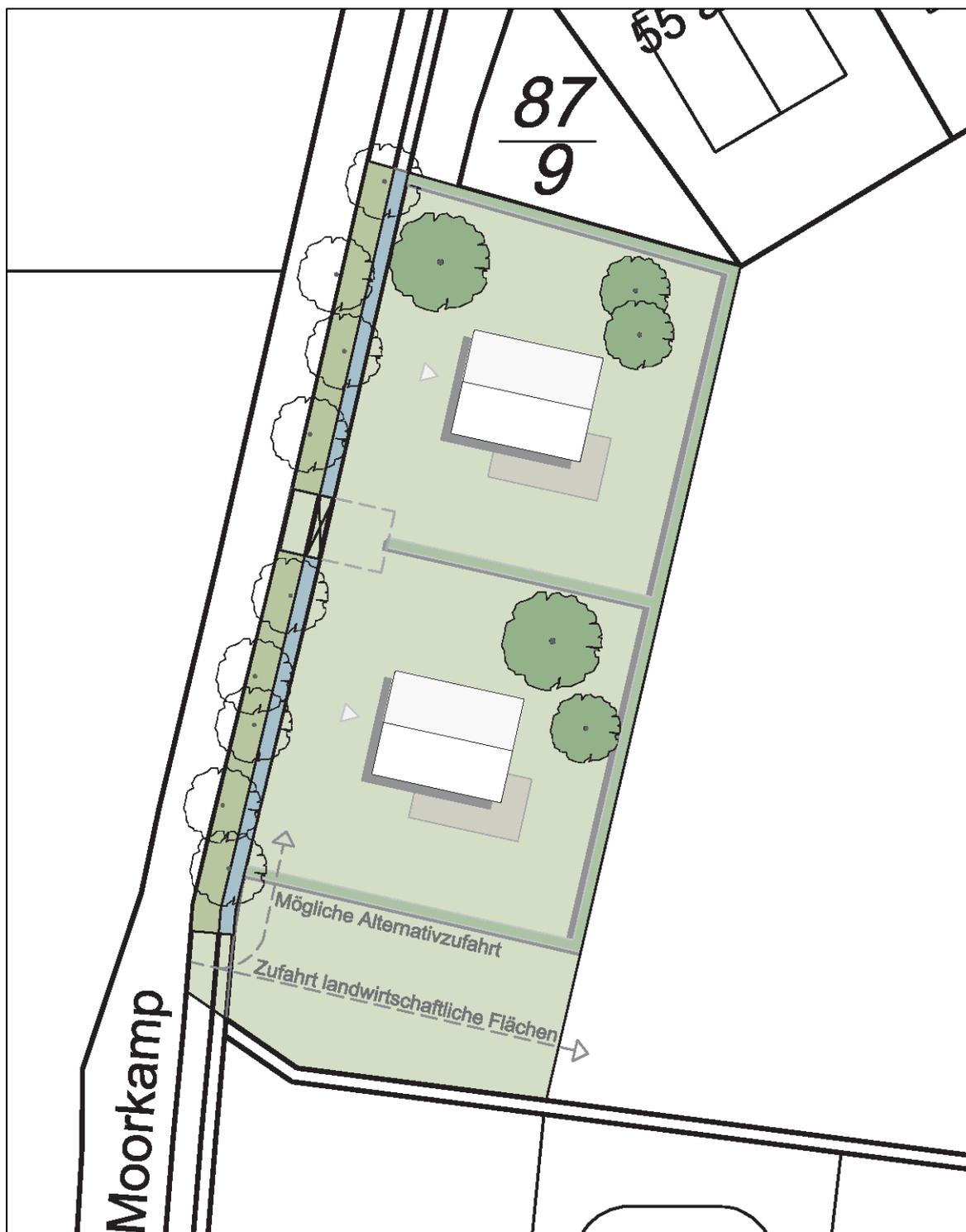


Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, Maßstab 1:500

## 5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Zur Minimierung des notwendigen Eingriffs in den straßenbegleitenden Knick und den Graben wird nur eine mögliche neue Zufahrt in einer Breite von 5 m festgesetzt. Durch sie können z. B. zwei Grundstücke gemeinsam erschlossen werden. Die Eingriffe in die Biotope sind auszugleichen (siehe Kapitel 8 „Naturschutz und Landschaftspflege“)..

Zusätzlich gibt es für das südliche Baugrundstück die Möglichkeit das Grundstück über die vorhandene südliche landwirtschaftliche Auffahrt zu erschließen. Diese Zufahrt soll auch erhalten bleiben, um die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu erschließen.

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohngrundstücke erfolgt vom Moorkamp aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt. Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben zugeleitet werden. Wegen der geringen zusätzlichen Versiegelung sind keine regenrückhaltenden Maßnahmen erforderlich.

## **6 Immissionen**

Da das Satzungsgebiet im Westen, Süden und Osten an landwirtschaftliche auch reitsportlich genutzte Flächen anschließt, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

## **7 Altlasten**

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Ablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

## **8 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **8.1 Rechtlicher Rahmen**

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Der § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen wird (hier das gesamte Satzungsgebiet), sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließ-

lich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Artenschutz ist bereits bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen, damit anschließend durchzuführende Baugenehmigungsverfahren nicht an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern können. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festlegen. Unten genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf der Genehmigungsebene entsprechend zu konkretisieren.

## 8.2 Bestandbeschreibung

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Satzungsgebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) bzw. des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (§ 21 LNatSchG).

Das Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Pferdekoppel und schließt randlich einen Graben sowie einen Knick, die an der westlichen Grenze der Fläche verlaufen, mit ein. Das Gebiet wird im Norden durch Wohnbebauung, im Süden durch eine Reitanlage und im Westen vom Moorkamp begrenzt. Im Osten setzt sich die Koppel fort. Die weitere Umgebung ist von Siedlungsstrukturen, Pferdekoppeln, Grünland und Baumschulflächen geprägt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Satzungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im wirksamen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 ist der Bestand im Satzungsgebiet mit den Signaturen „Erhaltung Feuchtgrünland / Magergrünland / Grünland“, „Erhalt von Knicks“ und „Fließgewässer“ gekennzeichnet.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich der Hohen Geest (Pinneberger Geest) und der sich westlich anschließenden Marsch. Nach der geologischen, bzw. bodenkundliche Fachkarte des Landschaftsplans besteht der Untergrund aus nacheiszeitlichen, zum Teil eiszeitlichen Flugsanden, aus denen im Zuge der Bodenentstehung vergleyte Eisenhumuspodssole hervorgegangen sind.

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen infolge der Bebauung ist als sehr gering einzustufen. Durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,2) werden die Auswirkungen begrenzt. Der Knick und der Graben bleiben erhalten. Lediglich ein 5 m langer Knickabschnitt muss für den Bau der Zufahrt gerodet und der Graben auf einer entsprechenden Länge verrohrt werden.

Auf der Pferdekoppel südlich des Satzungsgebiets befindet sich ein Tümpel (Biotoptyp = FT0). Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG), das aufgrund seiner Lage außerhalb des Satzungsgebiets aber nicht betroffen sein wird.

Im unmittelbaren Satzungsgebiet kommen drei Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2): Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm), ein Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) und ein Nährstoffreicher Graben (FGr).

**Tabelle 1: Liste der im Satzungsgebiet vorkommenden Biotoptypen**

Code	Biotoptyp	Fläche	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
Glm	Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten	1.914 m <sup>2</sup>	allgemein	-
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	151 m <sup>2</sup>	besonders	§
FGr	Nährstoffreicher Graben	81 m <sup>2</sup>	allgemein	-

Der Biotoptyp artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Es handelt sich um eine intensiv beweidete Pferdekoppel mit Dominanz von Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*) sowie den Störungszeigern Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Grasnarbe ist infolge des hohen Besatzes durch Trittschäden geschädigt und es treten zahlreiche vegetationsfreie Stellen auf.

Der Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) verläuft entlang des Moorkamps an der westlichen Grenze des Satzungsgebiets. Die von Überhältern gebildete Baumschicht, mit zum Teil stattlichen Altbäumen (BHD 40-70 cm), besteht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Strauchschicht hauptsächlich aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Das Knickprofil aus Wall und Graben ist insgesamt gut erhalten. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Sie haben somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und sind in der Bilanzierung gesondert zu betrachten.

Zwischen Knick und Koppel verläuft der nährstoffreiche Graben (FGr). Er ist nur temporär wasserführend, die Uferstaudenflur ist jedoch relativ gut ausgeprägt. Dominante Arten sind Großes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*).

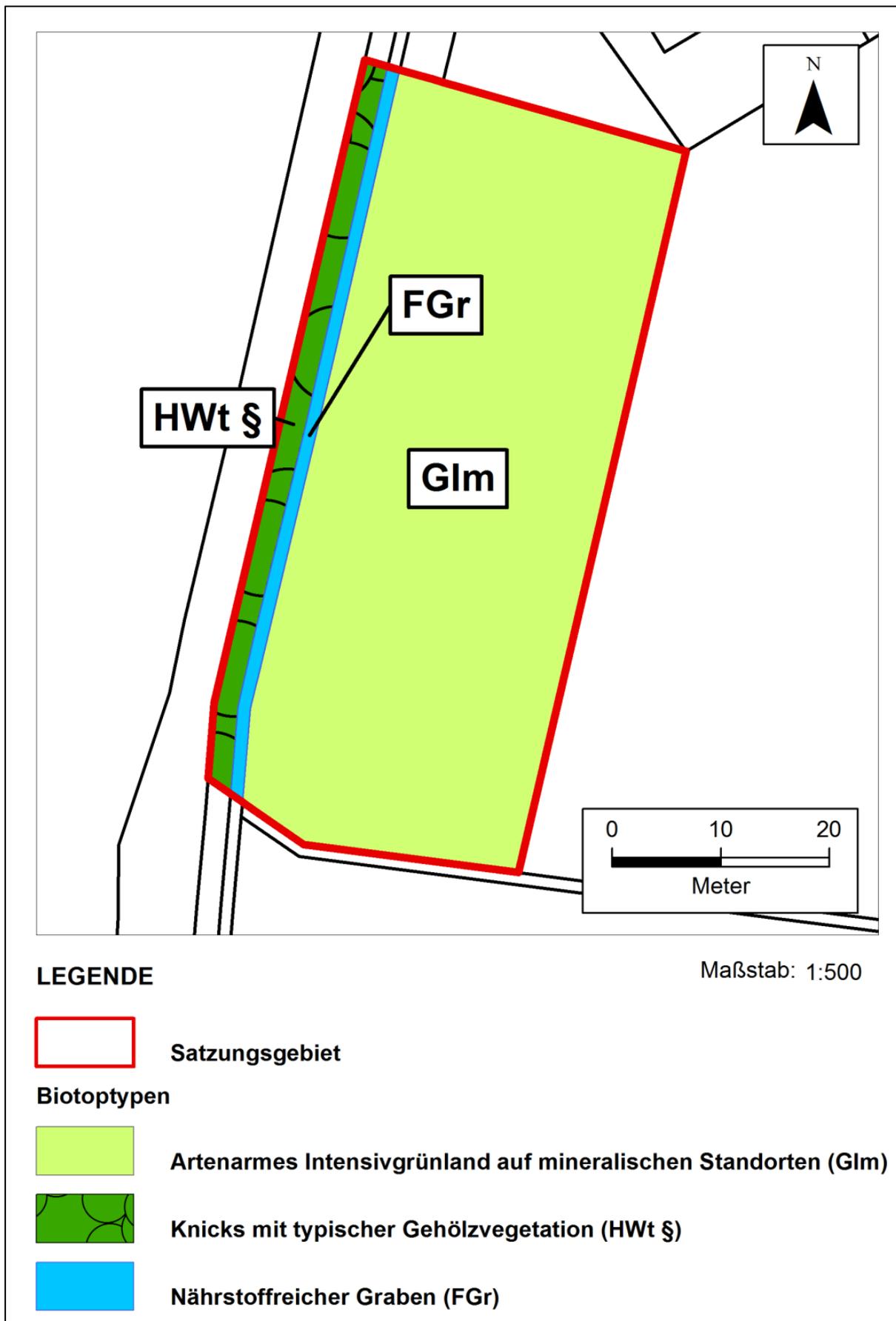


Abb. 2: Bestandskarte der Biotoptypen

### 8.3 Eingriffsbilanzierung

Für das Satzungsgebiet ist eine Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998) durchzuführen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Die zu leistende Ersatzzahlung für das Vorhaben wurde in diesem Sinne nach den Vorgaben des Kreises Pinneberg ermittelt. Die Bemessung richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen, dem Flächenanteil und der Art des Eingriffs.

Tabelle 2 zeigt die Bilanzierung der fälligen Zahlungen. Die zu leistende Ersatzzahlung beläuft sich demnach auf 1.971,74 €

**Tabelle 2: Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichszahlungen**

Grundlage	Schutzgüter
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. <b>1.950 m<sup>2</sup></b> offene Bodenfläche (Glm) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- ca. <b>70 m</b> langer Knickabschnitt (HWt) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- ca. <b>70 m</b> langer Grabenabschnitt (FGr) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Teilgebiet 1 (1562,4 m<sup>2</sup>, GRZ 0,2) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von <math>1562,4 \times 0,3 = 468,72 \text{ m}^2</math>.</li> <li>- Für Teilgebiet 2 (386,6 m<sup>2</sup>, GRZ 0,1) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von <math>386,6 \times 0,15 = 57,99 \text{ m}^2</math>.</li> </ul> <p style="text-align: center;">⇒ Insgesamt ergibt sich eine potenzielle Versiegelung von <b>526,71 m<sup>2</sup></b>.</p> <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung eines <b>5 m</b> langen Knickabschnitts für eine Zufahrt; besondere Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul> <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verrohrung eines <b>5 m</b> langen Grabenabschnitts; allgemeine Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>
Ausgleichsbedarf	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen; folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): <math>526,71 \text{ m}^2 \times 0,5 = \mathbf{263,36 \text{ m}^2}</math>.</li> </ul> <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffe in Knicks (Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz) sind im Verhältnis von 1:2 durch Knickneuanlagen auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: <math>5 \text{ m Knicklänge} \times 2 = \mathbf{10 \text{ m}}</math> neu zu pflanzender Knick.</li> </ul> <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verrohrungen von Gräben, sind im Verhältnis von 1:1 durch Entrohrung auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: <math>5 \text{ m Grabenlänge} \times 1 = \mathbf{5 \text{ m}}</math> notwendige Entrohrung.</li> </ul>
Ersatzzahlungen	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,5 € pro m<sup>2</sup> zu entrichten: <math>3,5 \text{ €} \times 263,36 \text{ m}^2 = \mathbf{921,74 \text{ €}}</math></li> </ul> <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Neuanlage von Knicks sind 65 € pro laufendem Meter zu entrichten: <math>10 \text{ m} \times 65 \text{ €} = \mathbf{650 \text{ €}}</math></li> </ul> <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Entrohrung von Gräben sind 80 € pro laufendem Meter zu entrichten. <math>4 \text{ m} \times 80 \text{ €} = \mathbf{400 \text{ €}}</math></li> </ul> <p style="text-align: center;">⇒ Insgesamt ergibt sich somit eine Ersatzzahlung in Höhe von <b>1.971,74 €</b></p>

## 8.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Satzungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

### Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht**

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensive genutzte Pferdekoppel) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Satzungsbereich vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhanges IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

### Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Satzungsbereich werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Bodenbrüter des Offenlandes sind durch die die Überbauung eines Teils der Pferdekoppel nicht betroffen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität ist ein Brutvorkommen von Wiesenvögeln wie Kiebitz oder Feldlerche ausgeschlossen.

In den Gehölzstrukturen des Knicks hingegen können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke vorkommen. Da die Überhälter- und Strauchsicht gut ausgebildet sind, könnten auch Gartengrasmücke oder Gelbspötter auftreten. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stieleichen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzal, Rotkelchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer.

Ein Vorkommen des auf der Vorwarnliste geführten Neuntöters, ist aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der ungenügenden Präsenz dorniger Gehölze ausgeschlossen. Die Art bevorzugt wesentlich extensiver genutzte Kulturlandschaften und meidet Siedlungsstrukturen. Nach Angabe des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein existieren im Gebiet keine Brutreviere (Berndt *et al.* 2003).

Da der Gehölzbestand des Knicks erhalten bleibt, sind die Arten, die diesen potenziell bewohnen, nicht direkt betroffen. Lediglich in dem 5 m langen Knickabschnitt der zwecks Bau einer Zufahrt gerodet wird besteht im Zuge der dafür notwendigen Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahrs und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hundernden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, sind die Fällungen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Fällung nur zulässig, wenn fachkundig si-

chergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel im Satzungsgebiet, auch bei Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Wohnbebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Wohnnutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell vorkommenden Arten gelten aber überwiegend als ungefährdet und besitzen zumeist keine speziellen Habitatansprüche. In der knick- und heckenreichen Umgebung des Satzungsgebiets stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel zur Verfügung, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Da Ersatzhabitate in ausreichendem Maße im Umfeld vorhanden sind, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auch keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

**Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten**

Artname	RL SH	Bemerkungen
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Buntspecht</b> <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
<b>Dorngrasmücke</b> <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Eichelhäher</b> <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Elster</b> <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Fitis</b> <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenbaumläufer</b> <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
<b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Bemerkungen
<b>Gelbspötter</b> <i>Hippolais icterina</i>	*	benötigt ausgeprägte Strauchschicht und Überhälter
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Grünfink</b> <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Hausrotschwanz</b> <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
<b>Hausperling</b> <i>Passer domesticus</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
<b>Heckenbraunelle</b> <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Klappergrasmücke</b> <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen, jedoch unwahrscheinlich
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
<b>Schwanzmeise</b> <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Zaunkönig</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
<b>Erläuterungen: RL SH</b> Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

### Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an waldreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als sehr unwahrscheinlich gelten.

Potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Planungen nur indirekt betroffen, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten. Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Satzungsgebiets können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen für Gebäudefledermausarten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintritt.

Für baumbewohnende Fledermäuse, die neben Waldhabitats auch Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft nutzen, wie z.B. der Große Abendsegler, stellt das Satzungsgebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Bei der Umsetzung der Planung bleibt der Gehölzbestand weitestgehend erhalten, so dass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Sollten in dem Bereich, in dem der Knick zwecks Bau der Zufahrt gerodet werden soll, Fällungen größerer Altbäume nötig werden, so sind diese zur sicheren Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) außerhalb der sensiblen Wochenstuben- und Überwinterungszeiten durchzuführen (vgl. Tabelle 4). Die Angabe der Zeiten richtet sich nach den Empfehlungen der Arbeitshilfe für Fledermäuse des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2011).

Im Vorfeld der Eingriffe sind die ggf. zu fällenden Bäume zudem auf vorhandene Höhlen bzw. auf Besatz abzusuchen um zu prüfen ob der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eintritt. Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- der Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen des Knicks zu installieren. Dies soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geschehen.

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an den Knick sind Störungen verbunden. Die als massiv zu bezeichnenden Störungen während der Bauzeit sind aber zeitlich begrenzt. Fledermäuse gelten zudem als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die zukünftige Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Im Rahmen der Flächenerschließung sind zeitlich begrenzt potenzielle Nahrungshabitats betroffen. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entstehen aber Gärten, die als Nahrungsflächen von den genannten Arten genutzt werden können. Demzufolge greift das Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) nicht.

**Tabelle 3: Potentielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins**

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	3	unwahrscheinl.	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	3	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, zahlreiche und kopfstärke Wochenstuben vor allem in den östlichen Landesteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	1	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	G	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
<b>Rauhhaufledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	2	unwahrscheinl.	in wasserreichen Waldgegenden, bzw. andere Feuchtlebensraumkomplexe, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgegenden, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
<b>Zweifarbflodermas</b> <i>Vespertilio murinus</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
<b>Erläuterungen:</b> Möglicherweise Vorkommende Arten sind mit grau unterlegt; <b>RL SH</b> Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

### Weitere FFH-Arten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die in Schleswig-Holstein auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope. Ein Vorkommen des Eremiten (eine Blatthornkäferart) kann aufgrund seines Verbreitungsareals nahezu ausgeschlossen werden. Zudem werden als Brutbäume solitäre Altbäume oder lichte Wälder mit alten, dicken Baumstämmen, welche Baumhöhlen und einen feuchten Mulmkörper aufweisen, benötigt. Im Satzungsgebiet ist der Baumbestand vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vital.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Letzteres ist im Satzungsge-

biet infolge starker, randlicher Nutzungsbeeinträchtigungen durch die Straße auf der einen, und die Pferdekoppel auf der anderen Seite, nicht gegeben. Eine Vernetzung mit anderen geeigneten Biotopen fehlt.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe strukturreicher Feuchtbiotope gebunden. Da der Graben, der das Satzungsgebiet durchfließt, nur temporär wasserführend ist und eine nur geringe Strukturgüte aufweist, ist er als Lebensraum von wassergebundenen Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Säugetieren des Anhang IV nicht geeignet.

#### Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (FFH-Arten oder andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensive Pferdekoppel verhindert die Entstehung von extensiven Grünlandstrukturen, auf denen entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet unter den Gehölzen keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch den geplanten Eingriff nicht erreicht.

#### **Fazit**

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung sowie bei der Rodung des Knickabschnitts ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Aus Sicht des Artenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 4: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Brutvögel (32 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.	--	Verbotstatbestand nicht erfüllt: Die festgesetzte Ausgleichszahlung zur Knickneuanlage ist als vorsorgliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen.
Fledermäuse (5 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Baumfällungen außerhalb der sensiblen Wochenstuben- (1.5.-31.8.) und Überwinterungszeiten (1.10.-30.4.), andernfalls absuchen der Bäume auf genutzte Quartiere.	--	Ausgleich erforderlich: Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem potenziellen Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- oder Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen im Knick zu installieren.
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine FFH-Arten (oder andere besonders geschützte Arten) vorkommen.		

## 8.5 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Kiel

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.) (1998): Anlage zu Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiekbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke . H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore , T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandrads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

## 9 Flächen und Kosten

### Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2.150 m<sup>2</sup>.

Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Als Grundstücksfläche anrechenbare einbezogene Außenbereichsfläche	1.950 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	130 m <sup>2</sup>
Wasserfläche	70 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>2.150 m<sup>2</sup></b>

### Kosten

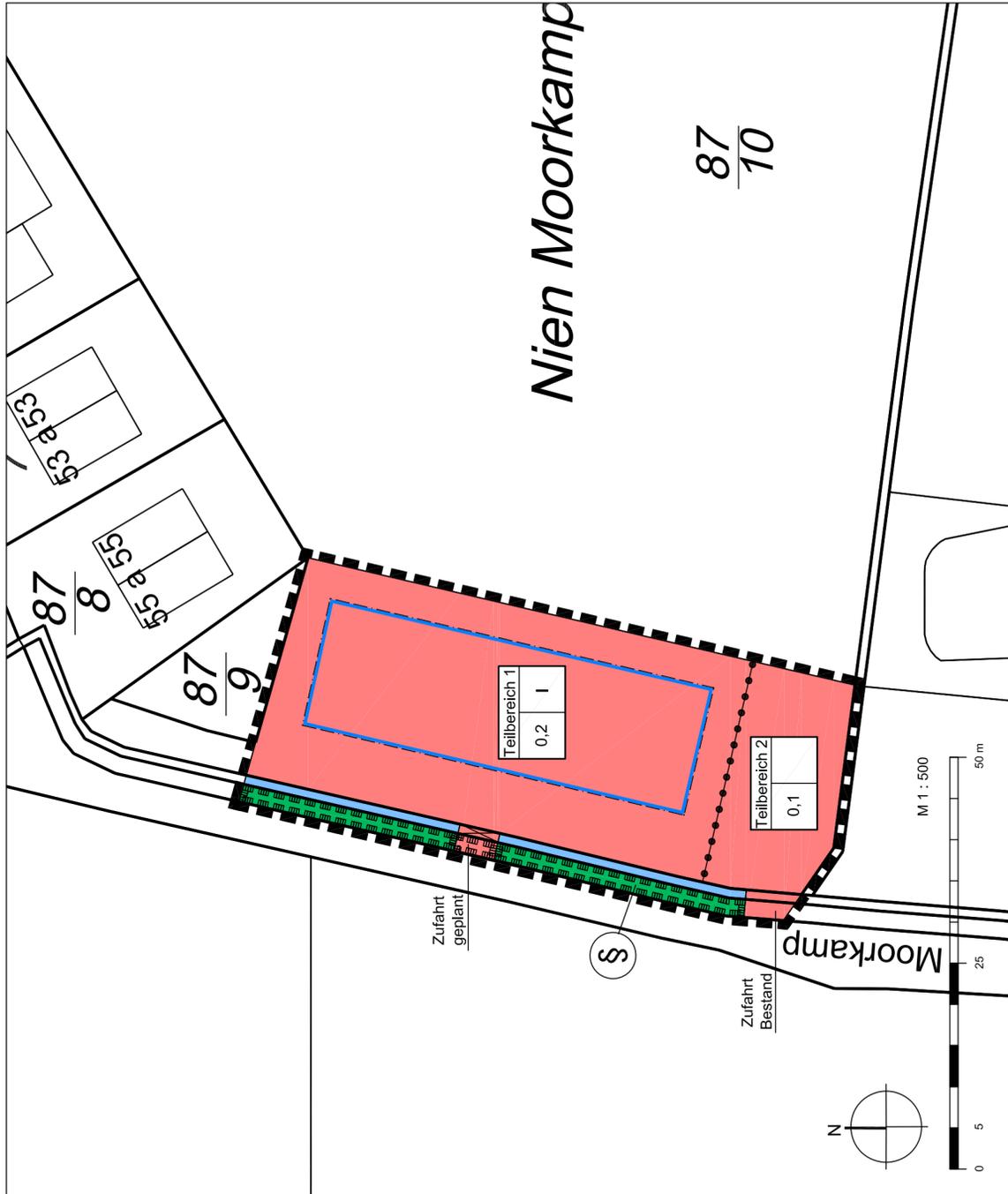
Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Baukosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Moorrege, den .....

.....  
Bürgermeister

# PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



# ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Grundstücksfläche anzurechnende einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

## VERKEHRSFLÄCHEN

Verrohrung

## GRÜNFLÄCHEN

Private Grünflächen

## WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Wasserflächen

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützter Biotopkomplex (Knick und Graben)

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandenes Gebäude

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Bemaßung in m

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.1. Es sind nur Wohngebäude zulässig.

### Artenschutzrechtlicher Hinweis

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Näheres siehe Kapitel 8.4 der Begründung). Weiterhin ist eine Prüfung auf Besitz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

# Gemeinde Moorrege Ergänzungssatzung "Moorkamp"

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Stand: Vorentwurf 14, August 2013

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE



Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de



**Gemeinde Moorrege**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 549/2013/MO/BV**

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.08.2013
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	29.08.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

**41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg" - Aufstellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage der Stadt Tornesch.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aufgrund der Vereinbarungen über den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben bedarf es bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einer übereinstimmenden Beschlussfassung, da die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Businesspark Tornesch mehr als 5 ha Fläche beinhaltet.

**Finanzierung:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird eine 41. Änderung „Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“ für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 170 bis 200 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentli-

chen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung durchzuführen.

---

Weinberg  
Bürgermeister

**Anlagen:** Beschlussvorlage der Stadt Tornesch vom 16.01.2013 nebst Lageplan



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/13/468
	Status: öffentlich
	Datum: 16.01.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:
	Bearbeiter: Joana Kunkel
<b>41. F-Planänderung "Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg"</b>	
<b>Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.02.2013	Bau- und Planungsausschuss

- A: Sachbericht**  
**B: Stellungnahme der Verwaltung**  
**C: Prüfungen:** 1. Umweltverträglichkeit  
2. Kinder- und Jugendbeteiligung  
**D: Finanzielle Auswirkungen**  
**E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die 41. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des B-Plan 47. Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine arrondierende Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Businesspark Tornesch.

Hintergrund: Als das Gewerbegebiet (heutiger „Businesspark Tornesch“) Ende der 90er Jahre konzipiert wurde, wurden die Betriebsflächen des Geflügelhofs Neumann am Asperhorner Weg nicht in den Bebauungsplan bzw. die FNP-Änderung aufgenommen, da diese auf Grund der Eigentumsverhältnisse und der vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung für eine gewerbliche Nutzung nicht zur Verfügung standen. Auf Grund agrarstruktureller Veränderungen stellt sich diese Situation nun anders dar: die an den Betrieb angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen sind funktional nicht mehr an den Betrieb des Geflügelhofes gebunden.

Die rechteckige, zurzeit als Grünland genutzte Fläche wird im Südwesten und Nordwesten von Flächen des Businessparks, im Nordosten durch die Kreisstraße K 21 Oha und im Südosten durch den Geflügelhof Neumann begrenzt. Die Fläche bietet sich für eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung an, da auf Grund der gewerblichen Vorbelastungen des Umfelds keine wesentlichen Konflikte mit dem Naturschutz und Landschaftsbild zu erwarten sind. Bestehende Grünstrukturen am Rande des Gebiets (Doppelredder, Knicks) können mit in die Planung integriert werden. Die Erschließung kann von Südwesten über die Lise-Meitner-Allee erfolgen. Der bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Bereich

des Geflügelhofes wird ebenfalls als Baufläche festgesetzt, um den Bestand des Geflügelhofes planungsrechtlich abzusichern.

#### Zu C: Prüfungen

##### 1. Umweltverträglichkeit

entfällt

##### 2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

#### Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

#### Zu E: Beschlussempfehlung

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 41. Änderung " Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg" für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 170 bis 200 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf die erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Informationsveranstaltung durchzuführen.

gez.

Roland Krügel  
Bürgermeister

#### Anlage/n:

Geltungsbereich F41





**Gemeinde Moorrege**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 553/2013/MO/BV**

Fachteam: Leitungsteam	Datum: 21.08.2013
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.09.2013	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	11.09.2013	öffentlich

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007 - 2011**

**Sachverhalt:**

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2007 – 2011 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 3 Personen.

Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 22.10.2012 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurde der schriftliche Prüfungsbericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 16.04.2013 vorgelegt.

Die von den gemeindlichen Gremien anerkannte Stellungnahme der Verwaltung muss dem GPA bis zum 17.10.2013 vorliegen.

Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden für die Gremien des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden jeweils zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

siehe Anlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

-

**Beschlussvorschlag:**

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007 – 2011 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Entwurf der Stellungnahme Moorrege zur Ordnungsprüfung 2007 – 2011

## Entwurf

### **Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007- 2011**

#### **Gemeinde Moorrege**

##### **Vorbemerkung**

Es sind die Seiten 125 - 136 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt.

Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, nur zu Beanstandungen (1 Beanstandung für Moorrege) Stellung zu nehmen.

##### **Beanstandung**

###### **S. 133, Textziffer 9.2. Dachsanierung "Alte Schule"**

Im Rahmen der Baumaßnahme "Dachsanierung Alte Schule" wurde u.a. das Gewerk Dachdecker- und Klempnerarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 24.04.2008 statt. Günstigster Bieter war die Firma P. mit einem Angebotspreis von 17.406,95 € inkl. MwSt. Zusätzlich gewährte die Firma 2% Skonto. Der Auftrag wurde jedoch der Firma R. erteilt. Sie war lediglich zweitgünstigster Bieter bei einem Angebotspreis von 17.681,90 €. Begründet wurde die Vergabeentscheidung mit zu erwartendem "rationellen Baubetrieb", da R. auch für die Zimmererarbeiten den Zuschlag erhielt und man dann "nur eine ausführende Firma auf dem Dach" hätte. Diese Vorgehensweise ist nicht vergaberechtskonform. Sofern -wie in diesem Fall- den Bewerbern keine anderen Kriterien als der Preis genannt werden, darf auch nur dieser für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Den nicht zum Zuge gekommenen Anbietern wurden weder die Bieterinformation gemäß § 10 Abs. 4 MFG noch eine Absage gemäß VOB zugestellt.

Der Vordrucksatz für die Vergabeunterlagen war für EU-weite Vergabeverfahren bestimmt und in diesem Fall nicht richtig.

##### **Stellungnahme**

Die Dachdecker- und Klempnerarbeiten wurden mit der Begründung an den zweitniedrigsten Bieter (+ 274,95 €) gemäß Vergabevorschlag des Architekten gegeben. Dieses Unternehmen führte nach Ausschreibung als wirtschaftlichster Bieter die Zimmererarbeiten aus.

Eine Vergabe an dieses Unternehmen ließ einen rationellen Baubetrieb erwarten, da die Gewerke Zimmerei und Dachdeckerei stark ineinander greifen.

Die Beanstandung hinsichtlich der nicht vergaberechtskonformen Entscheidung wird zukünftig beachtet.

Auch der notwendige Versand der Absageschreiben wird zukünftig beachtet.

Moorrege, den 21. 08. 2013

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



## 9. Gemeinde Moorrege

### 9.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde Moorrege im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise.

#### 9.1.1. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VwHH-

##### 9.1.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen	4.325.944,23	4.232.025,86	4.429.528,30	4.728.925,27	5.115.817,92
Ausgaben	4.325.944,23	4.232.025,86	4.429.528,30	4.728.925,27	5.115.817,92

##### 9.1.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
bereinigte Einnahmen des VwHH	4.142.115,17	4.038.758,47	4.197.505,45	4.492.429,79	4.867.694,56
bereinigte Ausgaben des VwHH	1.951.455,46	2.106.939,18	2.235.822,61	2.411.035,55	2.483.533,40
Ausgabensteigerung	7,68%	7,97%	6,12%	7,84%	3,01%
Steigerungsrate lt. jeweiligem HH-Erlass	bis zu 1%	bis zu 1,5%	bis zu 2,5%	bis zu 2%	bis zu 1,5%

## 9.1.2. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

### 9.1.2.1. Steuerkennzahlen

	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner am 31.03.	4.052	4.028	4.036	4.089	4.095
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsausgleich in €	2.772.779,34	2.658.576,90	2.675.291,22	2.806.323,88	3.307.917,75

### 9.1.2.2. Allgemeine Deckungsmittel

	2007	2008	2009	2010	2011
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	3.172.109,92	3.163.667,17	3.317.218,20	3.496.372,86	3.737.632,66
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	76,58%	78,33%	79,03%	77,83%	76,78%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	782,85	785,42	821,91	855,07	912,73
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	1.782.283,62	1.604.920,99	1.698.557,94	1.882.894,20	2.062.821,76
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	43,03%	39,74%	40,47%	41,91%	42,38%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	439,85	398,44	420,85	460,48	503,74

### Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach Finanzausgleichsgesetz FAG)

	2007	2008	2009	2010	2011
Steuerkraft je Einwohner in €	558,79	661,00	680,68	618,94	696,05
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe €	519,28	587,23	598,74	609,34	595,61
Finanzkraft je Einwohner in €	658,39	758,00	789,34	761,47	767,02
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe €	671,38	758,45	782,30	785,51	738,12
Steuerhebesätze					
Grundsteuer A	260	260	260	260	260
Grundsteuer B	260	260	260	260	260
Gewerbsteuer	310	310	310	310	310

Die Steuerkraft hat Ende des Jahres 2006 die Höhe des Landesdurchschnitts erreicht. Die Finanzkraft liegt weiterhin unter dem Landesdurchschnitt.

#### 9.1.3. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
freier Finanzspielraum	494.206,84	152.016,67	185.022,96	226.377,77	391.623,24
freier Finanzspielraum je Einwohner	121,97	37,74	45,84	55,36	95,63

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde ist seit dem Jahr 2006 wieder positiv. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. ✓

## 9.1.4. Ergebnisse der Jahresabschlüsse -VmHH-

### 9.1.4.1. Entwicklung des Vermögenshaushaltes

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Solleinnahmen des VmHH	802.151,95	507.305,30	721.237,02	500.880,88	489.943,04
Sollausgaben des VmHH	802.151,95	507.305,30	721.237,02	500.880,88	489.943,04

### 9.1.4.2. Investitionen des Vermögenshaushaltes und deren Finanzierung

#### Investitionen/Investitionsförderung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	33.096,66	131.559,47	251.523,41	52.254,33	15.903,08
Eigene Baumaßnahmen	619.304,28	297.289,47	261.136,56	288.573,86	136.922,17
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00
insgesamt	652.400,94	433.848,94	507.659,97	340.828,19	152.825,25

### Finanzierung der Investitionen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
fr.Fin.Spielraum= klass.Nettoinvest. Rate	494.206,84	152.016,67	185.022,96	226.377,77	391.623,24
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	4.766,14	191.969,04	110.606,44	-8.376,84
Darlehensrückflüsse	1.193,48	4.379,67	2.795,55	2.801,58	2.807,64
Veräußerungserlöse	115.550,00	89.669,44	16.120,00	11.670,50	3.640,00
Beiträge u.ä.	0,00	972,02	0,00	0,00	0,00
Kredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rücklagenent- nahme (allgemeine Rücklage)	110.000,00	188.229,53	235.600,00	0,00	0,00
Rücklagenent- nahme (Abschrei- bungsrücklage)	0,00	0,00	0,00	51.020,30	27.238,62
Rücklagenent- nahme (Gebühren- ausgleichsrücklage)	0,00	3.066,17	16.687,72	38.714,48	13.318,36
Zwischensumme	720.950,32	443.099,64	648.195,27	441.191,07	430.251,02
./ Zuführung zum VwHH	0,00	3.066,17	16.687,72	38.714,48	13.318,36
./ Rücklagenzufüh- rung (allg. Rücklage)	68.549,38	6.184,53	123.847,58	61.648,40	264.107,41
./ außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	652.400,94	433.848,94	507.659,97	340.828,19	152.825,25

#### 9.1.5. Schuldenbetrachtung

##### Soll-Schuldenstand

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	139.995,43	123.446,99	106.896,37	90.343,56	73.788,54

### Ist-Verschuldung

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Stand Ende des vorherigen HH- Jahres	156.212,00	139.665,73	123.117,29	106.566,67	90.013,86
echte Neuver- schuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliche Tilgung	16.546,27	16.548,44	16.550,62	16.552,81	16.555,02
Gesamttilgung ohne Umschuldung	16.546,27	16.548,44	16.550,62	16.552,81	16.555,02
Stand des jeweiligen HH-Jahres	139.665,73	123.117,29	106.566,67	90.013,86	73.458,84
Gesamtverschul- dung je Einwohner	34,47	30,57	26,40	22,01	17,94

Gemäß Schuldenübersicht des Amtes für die Gemeinde Moorrege hatte die Gemeinde am 31.12.2006 Schulden in Höhe von 156.212 €. Der Bericht des GPA wies an dieser Stelle jedoch einen Ist-Schuldenstand in Höhe von 69.430,51 € aus. In der letzten Prüfung war eine sogenannte „Übertilgung“ in Höhe von 88.029,13 € zuzüglich 1,- € (Restbetrag auf einem Sparbuch; siehe letzten Prüfungsbericht, Seite 107) festgestellt worden. Wird der übertilgte Betrag zum Anfangsbestand per 01.01.2007 hinzugerechnet, da in dieser Höhe keine Tilgung stattfand, entsteht ein Schulden-„Mehrbestand“ in Höhe von 1.248,64 €. In dieser Höhe sind Zinszuschüsse für Tilgung verwendet worden. Dieser zusätzlich getilgte Betrag ist vom Schuldenstand abzuziehen. Es verbleibt ein Anfangsschuldenstand von 156.212 €.

#### 9.1.6. Rücklagen

##### 9.1.6.1. Allgemeine Rücklage

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Bestand Ende des vorherigen Hj.	935.505,81	894.055,19	712.010,19	600.257,77	661.906,17
Entnahme	110.000,00	188.229,53	235.600,00	0,00	0,00
Zuführung	68.549,38	6.184,53	123.847,58	61.648,40	264.107,41
Stand des jew. Haushaltsjahres	894.055,19	712.010,19	600.257,77	661.906,17	926.013,58

Der Bestand der allgemeinen Rücklage lt. dem letzten Bericht des GPA belief sich zum 31.12.2006 auf 935.505,81 €. Der Anfangsbestand der Rücklagenkontrolle des Amtes für die Gemeinde Moorrege wies zum 01.01.2007 hingegen 913.402,91 € aus. Die Differenz in Höhe von

22.102,90 € beruht auf der Korrektur von zwei Beträgen aus dem vorherigen Prüfungszeitraum.

Es handelt sich um eine Umbuchung von der Abschreibungsrücklage OE in Höhe von 19.000 € und der Nachbuchung von 3.102,90 € aus dem Sparbuch der Abschreibungsrücklage OE in den Sparbuchbestand der allgemeinen Rücklage.

Entsprechende Gegenbuchungen mussten in der Abschreibungsrücklage erfolgen.

### Sonderrücklagen

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Abschreibungsrücklage OE	297.600,13	337.286,13	376.972,13	365.637,83	378.085,21
Abschreibungsrücklage Kegelbahn	17.982,65	21.433,65	24.884,65	28.335,65	31.786,65
GebührenaussgleichsRL OE und Kegelbahn	82.344,48	83.798,53	80.464,94	41.750,46	28.432,10
Gesamtbestand des jeweiligen Haushaltsjahres	315.582,78	358.719,78	401.856,78	393.973,48	409.871,86

### 9.1.7. Finanzierungssaldo

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Gesamteinnahmen	5.128.096,18	4.739.331,16	5.150.765,32	5.229.806,15	5.605.760,96
./. Entnahmen aus Rücklagen	110.000,00	191.295,70	252.287,72	89.734,78	40.556,98
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Einnahmen	5.018.096,18	4.548.035,46	4.898.477,60	5.140.071,37	5.565.203,98
Gesamtausgaben	5.128.096,18	4.739.331,16	5.150.765,32	5.229.806,15	5.605.760,96
./. Zuführung zu Rücklagen	133.534,44	53.841,75	180.338,71	104.785,40	307.244,41
./. Tilgung von Krediten	16.216,57	16.548,44	16.550,62	16.552,81	16.555,02
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Ausgaben	4.978.345,17	4.668.940,97	4.953.875,99	5.108.467,94	5.281.961,53
Finanzierungssaldo	39.751,01	-120.905,51	-55.398,39	31.603,43	283.242,45
Finanzierungssaldo je Einwohner	9,81	-30,02	-13,73	7,73	69,17

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden.

Die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Moorrege im Prüfungszeitraum ist positiv. Zu einer geringen Verschuldung kommen hohe Rücklagenbestände und auch ein zunehmend positiver Finanzierungssaldo. Der negative Finanzierungssaldo in den Jahren 2008 und 2009 war auf hohe Rücklagenentnahmen zurück zu führen. ✓

### 9.2. Dachsanierung „Alte Schule“

Im Rahmen der Baumaßnahme „Dachsanierung Alte Schule“ wurde u.a. das Gewerk Dachdecker- und Klempnerarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 24.04.2008 statt. Günstigster Bieter war die Firma P. mit einem Angebotspreis von 17.406,95 € inkl. MwSt. Zusätzlich gewährte die Firma 2% Skonto.

Der Auftrag wurde jedoch der Firma R. erteilt. Sie war lediglich zweitgünstigster Bieter bei einem Angebotspreis von 17.681,90 €. Begründet wurde die Vergabeentscheidung mit zu erwartendem „rationellen Baubetrieb“, da R. auch für die Zimmererarbeiten den Zuschlag erhielt und man dann „nur eine ausführende Firma auf dem Dach“ hätte. Diese Vorgehensweise ist nicht vergaberechtskonform. Sofern –wie in diesem Fall- den Bewerbern keine anderen Kriterien als der Preis genannt werden, darf auch nur dieser für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

FT 7  
Beanstandung

Den nicht zum Zuge gekommenen Anbietern wurden weder die Bieterinformation gemäß § 10 Abs. 4 MFG noch eine Absage gemäß VOB zugestellt.

Der Vordrucksatz für die Vergabeunterlagen war für EU-weite Vergabeverfahren bestimmt und in diesem Fall nicht richtig.

### 9.3. Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen

#### 9.3.1. Vorfluter

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostendeckungsgrad in %
2007	11.232,51	12.033,95	-801,44	93,3
2008	11.305,64	11.390,51	-84,87	99,3
2009	11.448,84	11.724,23	-275,39	97,7
2010	11.632,40	11.793,23	-160,83	98,6
2011	11.849,80	11.849,80	0,00	100,0

#### 9.3.2. Abwasser

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostendeckungsgrad in %
2007	364.198,56	364.198,56	0,00	100,0
2008	357.789,62	357.789,62	0,00	100,0
2009	360.503,94	360.503,94	0,00	100,0
2010	394.821,12	394.821,12	0,00	100,0
2011	398.253,34	398.253,34	0,00	100,0

### 9.3.3. Sport- und Freizeitzentrum An'n Himmelsberg

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostendeck- ungsgrad in %
2007	30.293,97	32.194,13	- 1.900,16	94,1
2008	29.124,10	27.023,20	2.100,90	107,8
2009	21.685,83	24.898,67	-3.212,84	87,1
2010	29.274,15	113.445,86	-84.171,71	25,8
2011	43.897,62	40.766,80	3.130,82	107,7

### 9.3.4. Bauhof

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostendeck- ungsgrad in %
2007	107.772,81	122.811,68	-15.038,87	87,75
2008	131.455,24	124.131,74	7.323,50	105,90
2009	147.565,40	139.195,15	8.370,25	106,01
2010	143.701,02	137.564,44	6.136,58	104,46
2011	142.080,85	146.053,28	-3.972,43	97,28

### 9.3.5. Allgemeines Grundvermögen

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostendeck- ungsgrad in %
2007	58.806,90	53.929,35	4.877,55	109,0
2008	58.819,81	75.512,36	-16.692,55	77,9
2009	57.128,41	68.982,70	-11.854,29	82,8
2010	57.416,25	65.508,65	-8.092,40	87,6
2011	56.332,65	67.314,16	-10.981,51	83,7

### 9.3.6. Grundschule

Moorrege	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	2011 €
Einnahmen UA21110	75.785,13	90.335,57	85.033,81	91.330,00	119.716,83
Ausgaben UA 21110*	179.312,05	206.673,63	205.111,04	196.594,37	258.529,45
Fehlbedarf	113.726,66	133.426,78	147.567,99	136.688,37	171.511,81
Schüler per Sept. d. J.	175	175	171	166	181
Ausgaben je Schüler	1.024,64	1.180,99	1.199,48	1.184,30	1.428,34
Richtwert gem. § 76 bzw. § 111 SchulG	796,-	1.094,-	1.144,-	1.247,-	1.438,-
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 21110	38.452,56	39.533,80	30.000,00	26.915,02	25.294,16
WBW der Immobilie einschl. Sporthalle	9.013.423,00	9.270.134,00	9.412.752,00	9.697.987,00	10.639.262,00
davon 1,2 %	108.161,08	111.241,61	112.953,02	116.375,84	127.671,14
davon 1 % lt. LRH	90.134,23	92.701,34	94.127,52	96.979,87	106.392,62

Hinweis: der Wiederbeschaffungswert beinhaltet auch den Kindergarten.  
Die Wertsteigerung von 2010 auf 2011 resultiert aus dem Anbau eines  
Kita-Raumes.

\*Ausgaben bereinigt um Schulkostenbeiträge für auswärtige Moorreger  
Schüler (HHSt. 21110-67200)

### 9.3.7. Sportanlagen

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Kostendeck- ungsgrad in %
2007	116.302,43	104.746,50	11.555,93	111,0
2008	117.550,00	132.006,06	-14.456,06	89,0
2009	121.894,58	126.611,58	-4.717,00	96,3
2010	120.655,79	129.023,18	-8.367,39	93,5
2011	124.937,14	133.984,53	-9.047,39	93,2

**9.3.8. Kegelbahn**

	<b>Einnahmen in €</b>	<b>Ausgaben in €</b>	<b>Überschuss / Defizit in €</b>	<b>Kostendeckungsgrad in %</b>
2007	10.700,02	10.700,02	0,00	100,0
2008	9.249,11	9.249,11	0,00	100,0
2009	22.663,86	25.938,86	-3.275,00	87,4
2010	16.695,87	16.695,87	0,00	100,0
2011	8.679,30	8.679,30	0,00	100,0

